



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

DIE NEUEN FÖRDERRICHTLINIEN

der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV



ERLÄUTERUNGEN
ZUR NEUFASSUNG
Juli 2013

FÖRDERRICHTLINIEN
mit kompletter
Verwaltungsvorschrift

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Umfang der Förderung, Investitionen	7
Zuwendungszweck, Ziel der Förderung	9
Art und Umfang der Förderung	28
Das Förderverfahren MIP-Förderung	34
Die neuen Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz	36
Anlagen	67



VORWORT

Um die bisher erreichten Erfolge abzusichern und die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung unserer Flüsse, Bäche und Seen wie auch des Grundwassers umzusetzen, werden erhebliche Finanzmittel gebraucht. Die Kommunen haben mit der Durchführung der Pflichtaufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, aber auch im Bereich der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes enorme Aufgaben zu tragen, die ohne eine finanzielle Unterstützung des Landes viele Maßnahmeträger überfordern würde. Diese Unterstützung ist aber im Besonderen erforderlich, damit die von den Bürgerinnen und Bürger zu zahlenden Entgelte eine vertretbare Belastung nicht überschreiten.

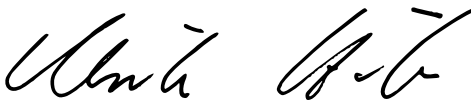
Die wasserwirtschaftliche Infrastruktur mit ihrem Anlagevermögen von rund 10 Milliarden Euro muss dauerhaft angepasst und optimiert werden, damit der hohe Leistungsstand auch den folgenden Generationen erhalten bleibt.

Privatisierung ist kein Weg, wie die schlechten Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger an vielen Orten der EU zeigen. Die Anpassung an den demografischen Wandel mit zurückgehenden Einwohnerzahlen und damit auch eine zurückgehende Auslastung der Anlagen in den ländlichen Räumen ist eine große Herausforderung. Durch eine energetische Optimierung der Kläranlagen und der Wasserversorgungsanlagen können diese Einrichtungen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Bei der Sanierung schadhafter Kanäle gibt es einen erheblichen Handlungsbedarf, der zielgerichtet angegangen werden muss. Die letzten 0,8 % der Einwohner von Rheinland-Pfalz in den Außenbereichen sollen durch angepasste Lösungen zu vertretbaren Kosten eine Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik erhalten.

In der Wasserversorgung gilt es weiterhin, die interkommunale Zusammenarbeit auszubauen, um durch Verbundlösungen eine zukunftsfähige Wasserversorgung zu erreichen.

Bei unseren Gewässern haben wir nicht zuletzt durch unsere erfolgreiche und weiterentwickelte Aktion Blau Plus bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Die hohen Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, wonach der sogenannte „gute ökologische Zustand“ unserer Gewässer maßgeblich ist, werden im Bereich der Oberflächengewässer erst zu 27 % erreicht. Wir liegen damit zwar deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt von 10 %, die Zahl ist jedoch ein Beleg für die enormen Anstrengungen, die noch zu leisten sind. Mit der Einführung eines Wasserentnahmeentgeltes hat die Landesregierung im Juli 2012 eine wegweisende Entscheidung getroffen, um den Schutz der Ressource Wasser finanziell abzusichern. Mit der im Landesgesetz festgelegten vollständigen Zweckbindung ist sichergestellt, dass die eingenommenen Mittel unseren Gewässern zu Gute kommen. Gleichzeitig wollen wir mit unserem neuen Landeswassergesetz die Schädigung unserer Gewässer weiter verringern, z. B. mit dem Verbot von Fracking in unseren Schutzgebieten und strengeren Auflagen.

Mit den neuen Förderrichtlinien erfolgt eine Neuausrichtung an den aufgezeigten umwelt-politischen Herausforderungen. Dabei steht die finanzielle Unterstützung der überdurchschnittlich belasteten Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner im Vordergrund. Die Förderrichtlinien setzen zudem finanzielle Anreize zur Verbesserung der technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit der Maßnahmeträger. Schließlich ist es auch ein besonderes Anliegen die Bürgerinnen und Bürger in angemessener Form an der Realisierung wasserwirtschaftlicher Planungen zu beteiligen.



Ulrike Höfken

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und Forsten

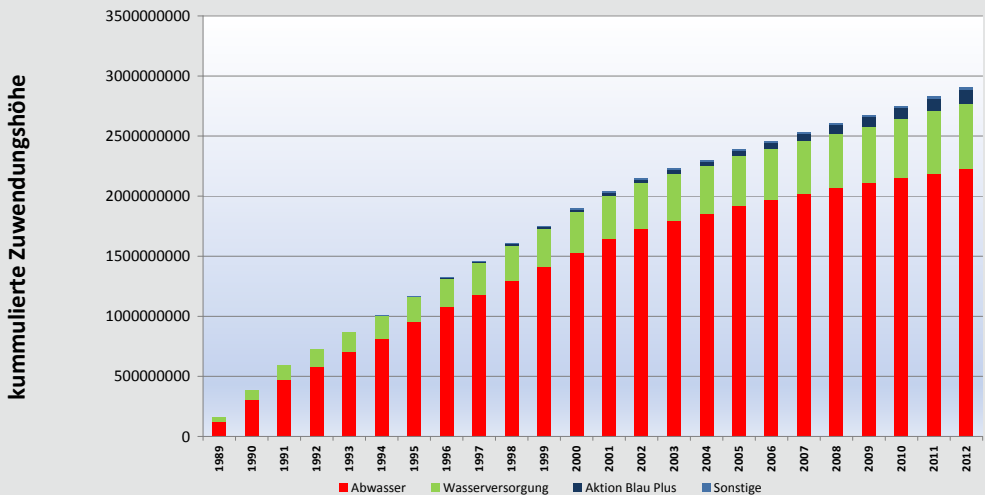


INFORMATIONEN ZUR FÖRDERUNG



UMFANG DER FÖRDERUNG, INVESTITIONEN

Investition/Förderung Wasserwirtschaft im Bereich Abwasserbeseitigung



Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die kommunalen Maßnahmeträger bei der Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen seit vielen Jahrzehnten. Insgesamt hat das Land in den letzten rund 50 Jahren für mehr als 4,8 Mrd. EUR Zuwendungen ausgesprochen. Alleine seit 1989 nahezu 3 Mrd. EUR, woraus förderfähige Investitionskosten in Höhe von rund 4 Mrd. EUR resultierten.

Fotos links: Heimersheimer Wehr vorher (oben) und nachher (unten)

Das Anlagevermögen der Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beträgt etwa 10 Milliarden Euro. Eine nachhaltige Wasserwirtschaft erfordert regelmäßige Reinvestitionen zum Erhalt, Ausbau und Optimierung der vorhandenen Systeme. Nur so lässt sich der erreichte hohe Stand der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dauerhaft sichern.

Aus den Daten des Leistungsvergleichs (Benchmarking) der Wasserwirtschaft lässt sich ein gesamtes Investitionsvolumen in Höhe von rund 300 Mio. EUR jährlich für die Bereiche Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung ableiten, davon betragen die förderfähigen Investitionen etwa 110 Mio. EUR (Stand 2012).

Diese Investitionsvorhaben sind ein wichtiger Beitrag für die regionale Wirtschaft, da ein Großteil der zu vergebenden Aufträge in der nahen Region bleibt und dadurch die Baumaßnahmen der Wasserwirtschaft gerade in den ländlichen Räumen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor sind.

ZUWENDUNGSZWECK, ZIEL DER FÖRDERUNG

■ Nachhaltigen Ressourcenschutz vorantreiben Wasserentnahmeentgelt sichert die Finanzierung

Wasser ist eine unentbehrliche Lebensgrundlage für den Menschen und andere Lebewesen. Aus diesem Grund sind Flüsse, Bäche und Seen, aber auch das Grundwasser wertvolle, sparsam zu verwendende Ressourcen, die es zu schützen und zu bewahren gilt. Ein guter Zustand der Gewässer sichert die notwendige Nutzung der Gewässer zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser sowie andere Nutzungen, wie zum Beispiel durch die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe. Dies schließt eine auf Schonung des vorhandenen Wasservorkommens angelegte Bewirtschaftungspolitik ein. Mit dem [Wasserentnahmeentgeltgesetz](#) (LWEntG) vom 03. Juli 2012 hat das Land ein Wasserentnahmeentgelt eingeführt. Mit dieser Abgabe soll der besondere Vorteil abgeschöpft werden, den Einzelne dadurch erlangen, dass ihnen die Teilhabe an dem knappen Allgemeingut Wasser ermöglicht wird, die anderen nicht oder nicht in diesem Umfang zuteil wird.

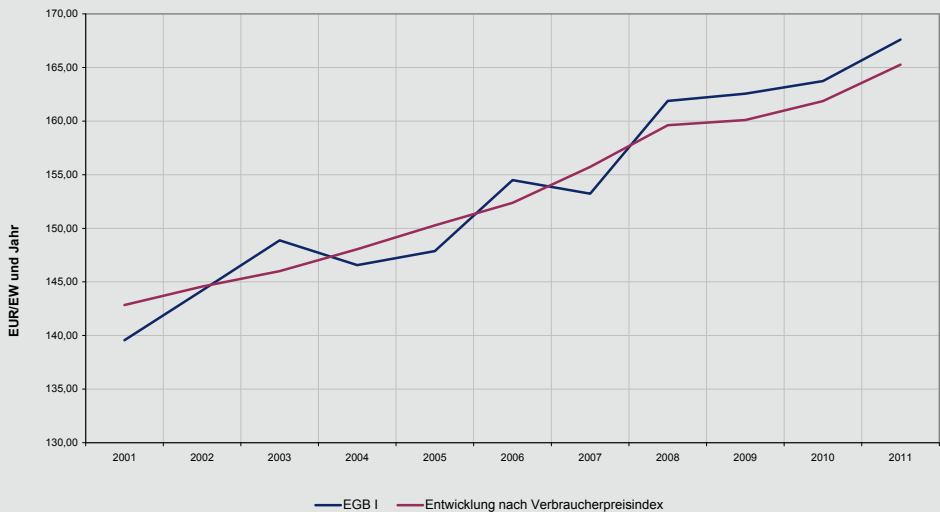
Das Wasserentnahmeentgelt soll dazu dienen, im Sinne einer ökologischen Lenkungswirkung Anreize zu einer schonenden und effizienten Nutzung der Wasserressourcen zu schaffen. Durch eine klare gesetzliche Zweckbindung der Aufkommensverwendung wird mit dem Wasserentnahmeentgelt zudem ein Finanzierungsinstrument geschaffen, das den wasserwirtschaftlichen Herausforderungen Rechnung trägt. Die Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltes sowie auch die Zweckbindung der Abwasserabgabe wird durch die in den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft aufgenommenen Fördergegenstände konkretisiert.

Beide Finanzinstrumente stellen der Wasserwirtschaft Haushaltsmittel zur Verfügung, um einen nachhaltigen Schutz der Ressource Wasser zu ermöglichen und die Kommunen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

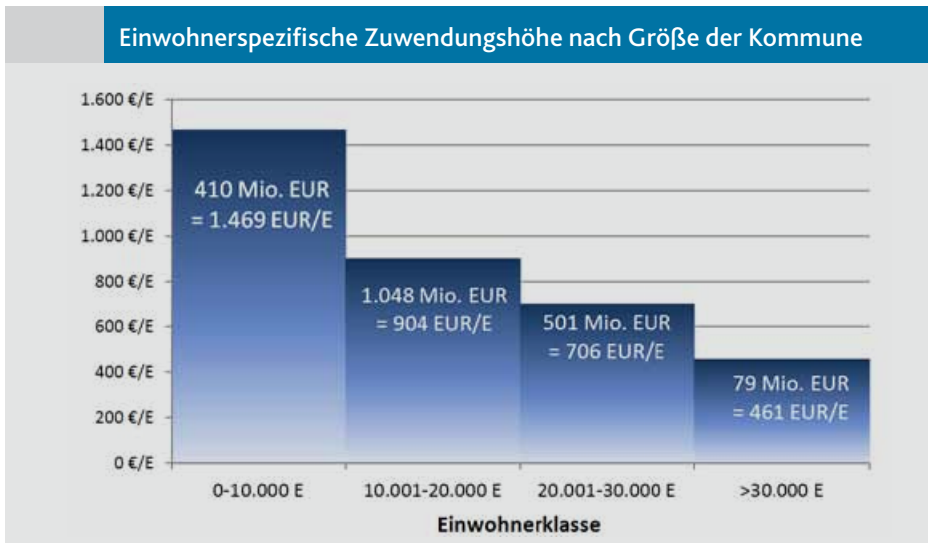
■ Wasser- und Abwasserentgelte sollen sozial verträglich bleiben

Ein wesentliches Ziel der wasserwirtschaftlichen Förderung des Landes im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist es, die kommunalen Maßnahmeträger bei den erforderlichen Investitionen finanziell so zu unterstützen, dass die von den Bürgerinnen und Bürgern dafür zu zahlenden Entgelte vertretbar bleiben. Die sogenannte „Entgeltsbelastung“ (EGB) ist ein Maß für den finanziellen Aufwand, der dem Maßnahmeträger für die Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung der Haushalte entsteht. Die Wirkung der finanziellen Förderung lässt sich am besten an der zeitlichen Entwicklung der Entgeltsbelastungen messen. Für den Zeitraum 2000–2010 zeigt es sich, dass die Entgeltsbelastungen sich nahezu gleich mit der allgemeinen Preisentwicklung verändert haben.

Entwicklung der Entgeltsbelastung Abwasser
Vergleich zur allgemeinen Preisentwicklung (Jahr 2001=100)



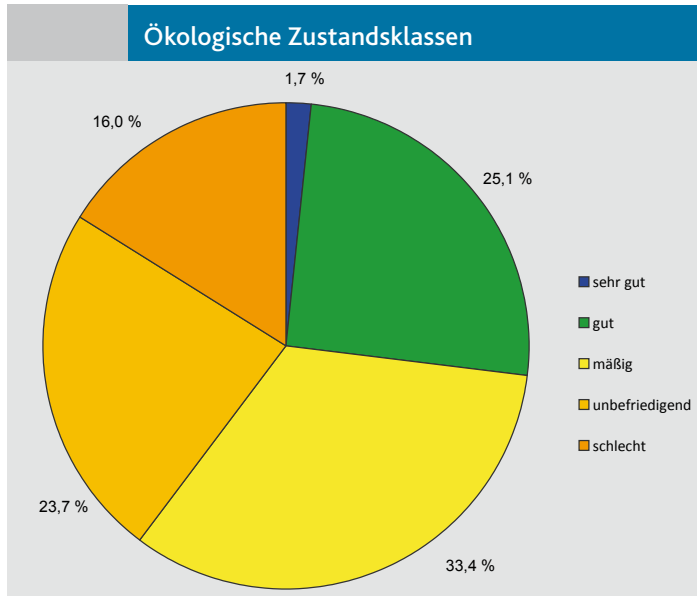
Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die soziale Zielsetzung der Förderung. Gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel ist eine gezielte Unterstützung der Maßnahmeträger in den ländlichen Räumen für die Bürgerinnen und Bürger von besonderer Bedeutung. Die Auswertung der im Zeitraum seit 1989 für Abwassermaßnahmen gewährten Zuwendungen belegt deutlich, dass die einwohnerspezifische Zuwendungshöhe mit steigender Größe der Kommune deutlich abnimmt, die Zuwendungen somit vornehmlich bei den Bürgerinnen und Bürgern in den kleineren Kommunen ankommen.



■ Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie bleibt Aufgabenschwerpunkt

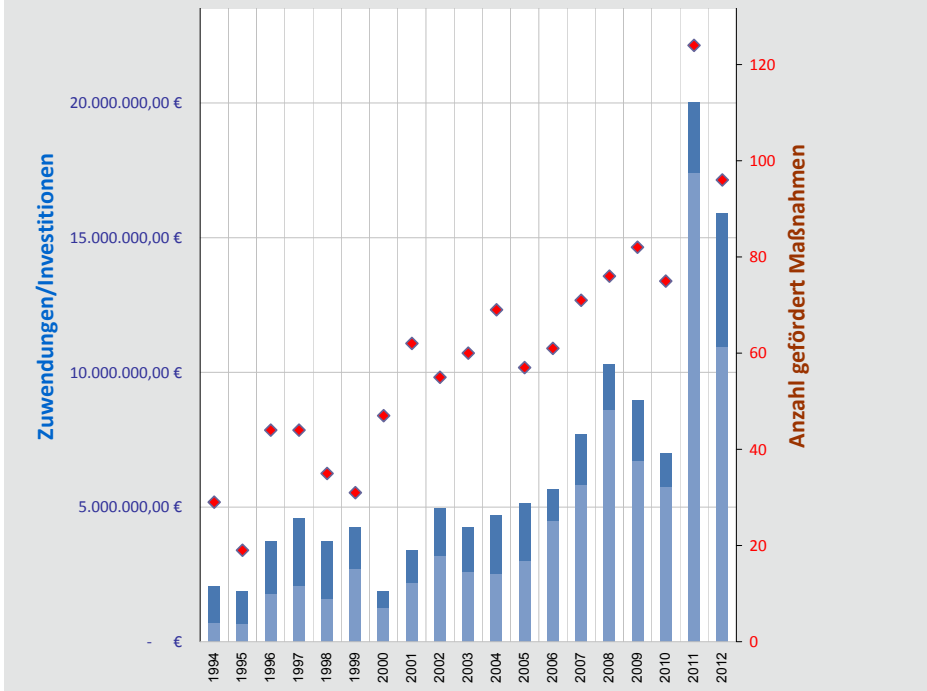
Die rheinland-pfälzischen Flüsse, Bäche und Seen sind in den vergangenen Jahren immer sauberer geworden. Diese Verbesserungen gehen zu einem großen Teil auf die enormen Anstrengungen der Kommunen und der Industrie beim Kläranlagenausbau zurück. Trotzdem bleibt viel zu tun: 73 Prozent der Fließgewässer weisen noch keinen guten ökologischen Zustand auf. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), die im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, verpflichtet das Land, einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer spätestens bis 2027 herzustellen. Der von der EU-WRRL geforderte Bewirtschaftungsplan einschließlich der Maßnahmenprogramme für die Ge-

wässer in Rheinland-Pfalz wurde zum 22.12.2009 fristgerecht vorgelegt und seitdem umgesetzt. Allein bis zum Jahr 2015 werden zur Erreichung der Ziele der EU-WRRL rund 420 Millionen Euro investiert werden. Dies betrifft zu einem großen Teil die Kommunen als Träger der Gewässerunterhaltungspflicht wie auch als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht. Ohne eine umfangreiche finanzielle Förderung des Landes können die anspruchsvollen Ziele der europäischen Gewässerschutzpolitik nicht erreicht werden.



Mit der neuen Förderrichtlinie wird die Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie als maßgeblicher Zweck ausdrücklich verankert. Gerade bei der Aufgabe der Gewässerrenaturierung und der Herstellung der Durchgängigkeit u.a. zur Steigerung der Biodiversität sind die Kommunen darauf angewiesen, dass das Land die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen weitgehend übernimmt. Seit vielen Jahren werden diese Maßnahmen zum Gewässerschutz in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Aktion Blau bundesweit vorbildlich mit einem Fördersatz von 90 % Zuschuss unterstützt. Durch eine an den 6-Jahres-Rhythmus der Bewirtschaftungspläne angepasste mittelfristige Finanzplanung, wird bei der Aufstellung der Förderprogramme sichergestellt, dass der Mitteleinsatz entsprechend den umweltpolitischen Zielsetzungen

Zuwendungshöhe/Zahl der Maßnahmen von Gewässerrenaturierungen



erfolgt. Sowohl die Zahl der Maßnahmen wie auch die Zuwendungs- bzw. Investitionshöhe konnte deutlich gesteigert werden. Dies ist nicht nur ein Beleg dafür, dass die Kommunen deutlich an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mitwirken, finanzielle Unterstützung des Landes.

■ Von Aktion Blau zur Aktion Blau Plus

Die Aktion Blau des Landes Rheinland-Pfalz ist seit über 17 Jahren Programm und zugleich Symbol für eine vorausschauende, nachhaltige und, insbesondere auch in den Kommunen und bei den Gewässernutzern, akzeptierte Gewässerschutzpolitik. Vor allem im Zusammenhang mit den Maßnahmenprogrammen zur konkreten Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), aber auch im Zusammenhang mit der Hochwasservorsorge durch natürlichen Hochwasserrückhalt auf der Fläche, kommt der Aktion Blau eine zentrale Rolle bei der Realisierung geeigneter und erforderlicher Gewässerschutzmaßnahmen in Rheinland-Pfalz zu.



Mit der im Jahr 2011 erfolgten Weiterentwicklung der Aktion Blau zur Aktion Blau Plus wurden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- eine verbesserte **Akzeptanz** für Maßnahmen der naturnahen Gewässerentwicklung und Bereitschaft zur Finanzierung des Eigenanteils,
- eine Weiterentwicklung des Markenzeichens einer vorbildlichen Gewässerschutzpolitik um die Bereiche **Kommunikation** und **Bürgerbeteiligung**,
- die verbesserte Darstellung der Schnittstellen zwischen dem Programm Aktion Blau Plus und einer Vielzahl weiterer wichtiger Aufgaben in der Gesellschaft,
- ein verbesserte Darstellung der aus der Gewässerentwicklung resultierenden **Mehrwerte** für
 - Gewässerschutz, Grundwasserschutz
 - Hochwasserschutz
 - Naturschutz, Biodiversität
 - Landwirtschaft
 - Fischerei
 - Tourismus, Freizeitgestaltung
 - Kommunale Entwicklung
 - Kulturlandschaft, Denkmalschutz
 - Umweltbildung
 - Ehrenamt, Bachpaten, bürgerliches Engagement etc..

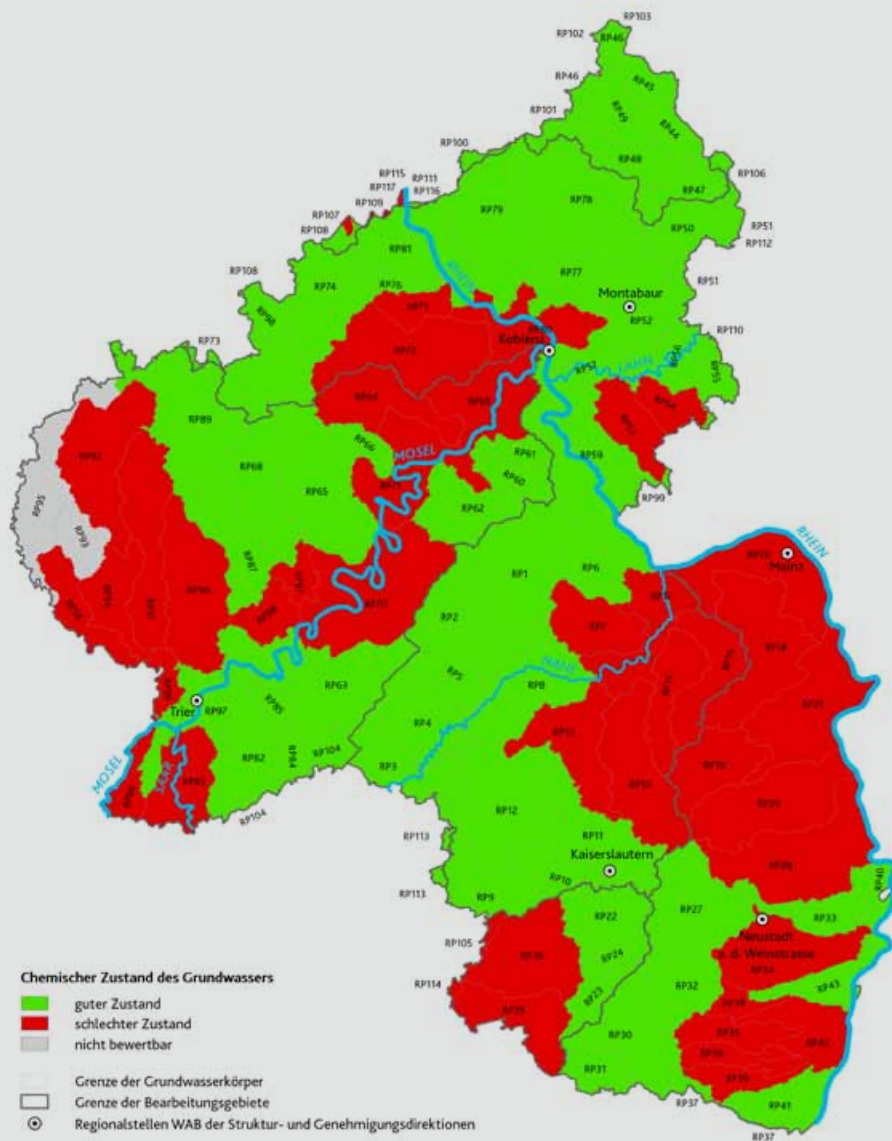
Mit der Neuausrichtung der Förderung soll die Multifunktionalität der Gewässerentwicklungsmaßnahmen noch stärker Berücksichtigung finden. Schwerpunkt der finanziellen Förderung bleibt die ökologische Verbesserung der Gewässer. Die Förderrichtlinie verschafft Spielräume, um im Einzelfall abzuwägen, inwieweit Maßnahmenbestandteile, die die oben genannten Mehrwerte betreffen, in die Förderung miteinbezogen werden können. Hierzu muss jedoch immer ein funktionaler Zusammenhang mit dem Gewässer gegeben sein.

■ Aktion Blau Plus Landwirtschaft

Maßgeblich für den schlechten chemischen Zustand sind in vielen Grundwasserkörpern die diffusen Belastungen mit Stickstoffen aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Insgesamt wird unter 26 % der Landesfläche bzw. unter 57 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der gute chemische Zustand des Grundwassers derzeit nicht erreicht. Es besteht insofern ein erheblicher Handlungsbedarf, um die ökologischen Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen. Im neuen Wasserentnahmeentgeltgesetz wurde daher eine Verrechnungsmöglichkeit für Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserversorgern bzw. Getränke herstellender Industrie verankert. Danach können die Wasserversorger bzw. Getränkehersteller 50 % des von ihnen zu zahlenden Wasserentnahmeentgelts für gewässerschonende Maßnahmen in der Landwirtschaft investieren statt sie abzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Kooperationsvereinbarung zum Erreichen bestimmter Gewässerschutzziele besteht.

Finden diese Kooperationen in stark belasteten Grundwasserkörpern statt, dann verankern die neuen Förderrichtlinien eine weitere wichtige finanzielle Anreizfunktion. Es wird eine zusätzliche Förderung von 30 % in Aussicht gestellt, wenn diese in Wasserkörpern stattfinden, bei denen der gute chemische Zustand des Grundwassers noch nicht erreicht ist oder in sonstigen im Hinblick auf den Grundwasserschutz sensiblen Bereichen. Wichtig ist dabei, dass die Kooperationspartner in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde wirksame Maßnahmen vereinbaren, die mittel- oder langfristig zu überprüfbaren Erfolgen im Gewässerschutz führen. Der Förderantrag für eine solche Kooperationsmaßnahme kann vom jeweils beteiligten Wasserversorgungsunternehmen gestellt werden, das den aus der Kooperationsvereinbarung entstehenden Aufwand zu begleichen hat.

Chemischer Zustand der Grundwasserkörper



Stand September 2009

■ Hochwasserrisikomanagement muss organisiert werden

Extreme Hochwasserereignisse in den vergangenen Jahrzehnten haben in Europa und auch in Deutschland immense Schäden verursacht. Daraufhin haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union am 23.10.2007 die EU-Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken verabschiedet. Der Schlüssel zur Begrenzung von Hochwasserschäden liegt dabei im Zusammenwirken von staatlicher Vorsorge und eigenverantwortlichem Handeln des Einzelnen. Das Land unternimmt gewaltige Anstrengungen, um gefährdete Ortschaften vor Hochwasser zu schützen. Aber die Möglichkeiten, Hochwasser durch technische Schutzmaßnahmen abzuwehren, sind begrenzt. Obwohl Deiche, Dämme und Mauern vielerorts erst eine wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung ermöglichen, können sie keinen absoluten Schutz bieten.

Hochwasservorsorge ist eine Gemeinschaftsaufgabe des Staates, der Kommunen und ihrer betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Gemeinden und Städte nehmen unter allen Beteiligten eine Schlüsselfunktion ein, da sie mit den Auswirkungen der Hochwasser unmittelbar konfrontiert werden. Sie sind mit ihren Wasserwehren für die Gefahrenabwehr sowie für die Planungen vor Ort und für die Information und die Verhaltensvorsorge ihrer Bürgerinnen und Bürger zuständig. Effektiver Hochwasserschutz lässt sich nur betreiben, wenn alle Beteiligten entlang eines Gewässers an einem Strang ziehen. Sie können gegebenenfalls gemeinsam und auch grenzüberschreitend Maßnahmen treffen, um das Hochwasserrisiko zu vermindern.



Gründungsvereinbarung Hochwasserpartnerschaft „Mittlere Sieg“ (vorne: Sts. Dr. Thomas Griese, VG-Bgm. Rainer Buttstedt, Sts. Udo Paschedag/NRW)

Hochwasserpartnerschaften sind freiwillige Zusammenschlüsse der betroffenen Gemeinden, Städte und Landkreise an einem Gewässer, die von den was-

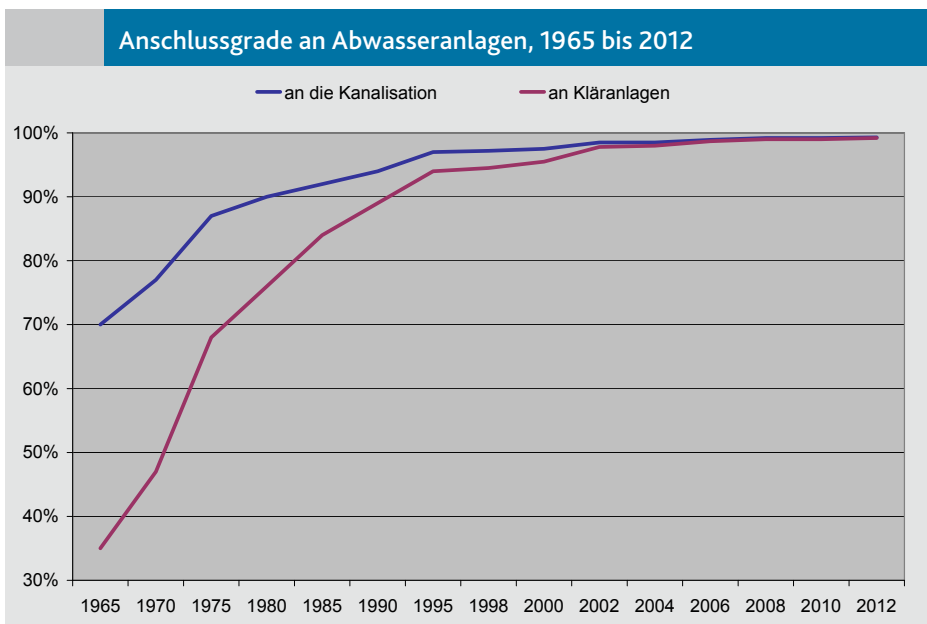
serwirtschaftlichen Fachbehörden unterstützt werden. Durch Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten werden Planungen abgestimmt, Konflikte gelöst und Strategien zur Verbesserung der örtlichen Hochwasservorsorge und Katastrophenabwehr entwickelt und optimiert.

Mit der Neuausrichtung der Förderung wird die Erstellung von örtlichen Hochwasserschutzkonzepten an Gewässern 1., 2. und 3. Ordnung als neuer Fördergegenstand aufgenommen.

■ Erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigung abschließen

Seit vielen Jahrzehnten ist die flächendeckende Herstellung einer geordneten Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik eines der wichtigsten umweltpolitischen Ziele. Mit einem erreichten Anschlussgrad von 99,2% der Bevölkerung an zentrale öffentliche Kläranlagen, ist dieses Ziel bereits weitgehend erreicht.

Für wenige Tausend Einwohner in den ländlichen Räumen sind die erforderlichen abwassertechnischen Lösungen noch zu errichten. Hier entstehen aufgrund der weiträumigen Siedlungsstruktur jedoch vielfach Kosten, die sowohl



die kommunalen Maßnahmeträger wie auch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger deutlich überfordern. Um diese letzte Wegstrecke zu vertretbaren Kosten zu bewältigen, hat Umweltministerin Ulrike Höfken veranlasst, dass konsequent nach den nachweislich wirtschaftlichsten Lösungen gesucht wird und hierzu die Förderung des Landes verstärkt wird.



Zugleich wurde mit der Neufassung der Förderrichtlinien jedoch auch mit dem Datum 31.12.2015 eine Frist gesetzt, nach der die Förderung der sogenannten „Herstellung“ ausläuft.

Die neuen Regelungen der Förderung Wasserwirtschaft verschaffen mehr Spielräume. Dies betrifft die Kommunen, für die es mit der intensivierten Förderung des Landes nunmehr möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen zum Abschluss zu bringen und dabei die Entgeltbelastung der Kommune nicht übermäßig zu erhöhen. Die Regelungen lassen aber auch zu, dass ein Grundstückseigentümer den Bau und Betrieb einer Kleinkläranlage übernimmt, somit die Kommune in ihrer Abwasserbeseitigungspflicht entlastet und insgesamt eine wirtschaftliche Lösung erreicht wird. Auf der Grundlage der neuen Förderrichtlinie können solche Maßnahmen bis zum 31.12.2015 finanziell gefördert werden. Die Maßnahmen sind gebündelt über den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine Förderung einzureichen.

Folgende Alternativen kommen in Betracht (vgl. Ziffer 5.1.2.1 FöRiLi):

Förderung an die Kommune

- bei leitungsgebundenem Anschluss an eine zentrale kommunale Abwasseranlage
- bei Bau und Betrieb einer dezentralen oder semizentralen kommunalen Abwasseranlage

Förderung über die Kommune an den Privaten

- bei Bau und Betrieb einer dezentralen Abwasserbehandlungsanlage durch einen Privaten

Einzelne Sammelgruben sind als Bestandteil der Grundstücksentwässerung (wie z.B. auch Hebeanlagen) nicht förderfähig. Sie sind nur als semizentrale Lösung für mehrere Wohnhäuser förderfähig, wenn dies die kostengünstigste Dauerlösung darstellt.

■ Sanierung der Abwasserkanäle

Das öffentliche Kanalnetz umfasst rund 25.000 km an Schmutzwasser- und Mischwasserkanälen. Die Eigenüberwachungsverordnung schreibt vor, dass die Kanäle im Abstand von 10 Jahren mittels einer optischen Inspektion untersucht werden müssen. Die Ergebnisse der vorgelegten Eigenüberwachungsberichte belegen, dass viele Kanäle schadhaft sind und ein erheblicher Sanierungsbedarf



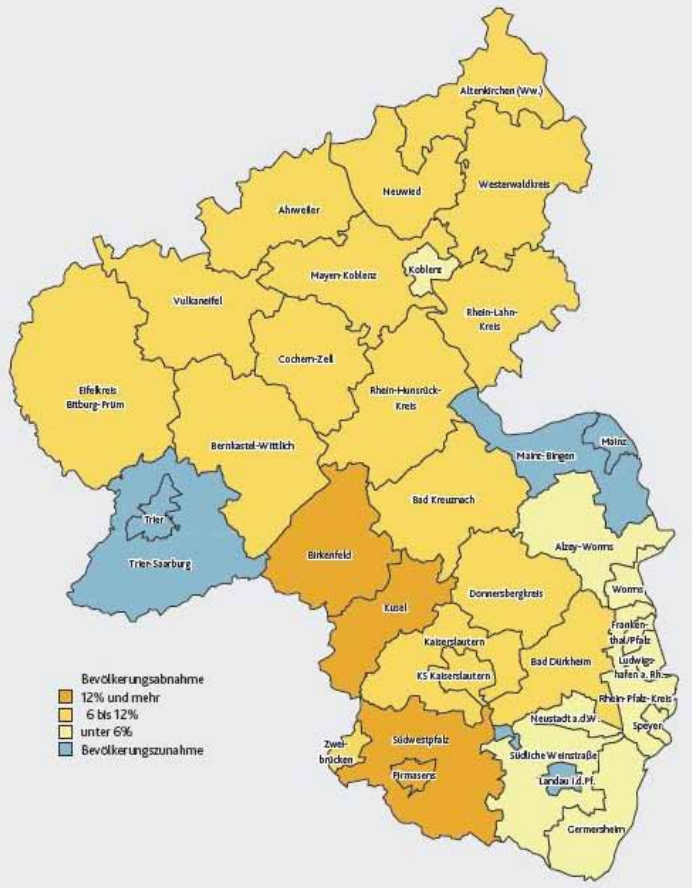
besteht. Bis zu 15 % der bewerteten Kanäle sind den Zustandsklassen 0 und 1 zuzuordnen, für die ein sofortiger bzw. kurzfristiger Sanierungsbedarf besteht. Von undichten Abwasserkanälen kann eine nachteilige Beeinflussung des Bodens, des Grundwassers und der Trinkwasserressourcen durch austretende Schadstoffe in den Siedlungsgebieten ausgehen. Außerdem besteht bei hoch anstehendem Grundwasser das Risiko, dass sauberes Wasser in das Kanalsystem gedrückt und anschließend in der Kläranlage mit gereinigt werden muss, was sich negativ auf deren Reinigungsleistung auswirkt.

Mit der Einführung des Wasserentnahmentgeltes in Rheinland-Pfalz und der darin festgelegten Zweckbindung wurde dem Schutz der Wasserressourcen ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Mit den neuen Förderrichtlinien wird erstmals ein Fördergegenstand „Kanalsanierung“ aufgenommen, um die Kommunen zu unterstützen, den erheblichen Nachholbedarf zielgerichtet in Angriff zu nehmen.

■ Die Folgen des demographischen Wandels und des Klimawandels angemessen berücksichtigen

Moderne und funktionierende Infrastrukturen sind grundlegender Bestandteil unserer Gesellschaft und zugleich Basis für Wohlstand und Wachstum unserer Wirtschaft. Nur mit einer effizienten, innovativen und zukunftsgerichteten

Bevölkerungsabnahme 2010-2030, Stat. Landesamt RP



Infrastruktur kann erfolgreiche Standortpolitik betrieben und damit die sozio-ökonomische Entwicklung von Rheinland-Pfalz vorangetrieben werden.

Dies gilt in besonderem Maße auch für die wasserwirtschaftliche Infrastruktur, die an verändernde Rahmenbedingungen angepasst und neuen bzw. sich wandelnden Bedürfnissen gerecht werden muss. Die Anpassung der Abwasser- und Wasserversorgungssysteme stellt hinsichtlich der regionalspezifischen Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung eine besondere Herausforderung dar.

Die hohen Fixkosten der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur müssen in einigen Gebieten auf immer weniger Bürgerinnen und Bürger verteilt werden. Vertretbare Entgelte können hier nur mit finanzieller Förderung des Landes erreicht werden.

Die Langlebigkeit der wasserwirtschaftlichen Anlagen hat zur Folge, dass jede Investition mehrere Generationen mit Folgekosten belastet. Dieser Aspekt soll bei jeder Fördermaßnahme besonders berücksichtigt werden. Mit der neuen Förderrichtlinie wird die Möglichkeit geschaffen, die bereits hinsichtlich ihrer Entgeltsbelastung hoch belasteten Kommunen durch die anteilige Gewährung von Zuschüssen, statt nur Darlehen, auch langfristig von den Tilgungslasten zu entlasten.

Soweit die Folgen des Klimawandels regionalspezifisch konkretisiert werden können, ist dies bei der Konzeption wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zu berücksichtigen.

■ Gezielte Anreize zur Leistungsverbesserung der kommunalen Unternehmen

Die Leistungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung müssen dauerhaft nachhaltig erbracht werden und dabei den höchstmöglichen Schutz des Wassers vor Verunreinigungen wie auch eine hohe Qualität des Lebensmittels Nummer 1 – unserem Trinkwasser – garantieren. Dies stellt die kommunalen Unternehmen vor große Herausforderungen. Seit dem Jahr 2005 führt das Land einen Leistungsvergleich (**Benchmarking Wasserwirtschaft**) für die Wasserversorgungs- und Abwasserunternehmen durch, an dem sich schon mehr als 260 Unternehmen mindestens einmal beteiligt haben. Das Land finanziert dieses wichtige Projekt maßgeblich und gibt damit den Unternehmen ein modernes Werkzeug an die Hand, mit den gewonnenen Ergebnissen Verbesserungspotentiale zu erkennen und umzusetzen.

Mit der Neuausrichtung der Förderung wird denjenigen Unternehmen eine „**Bonus-Förderung**“ gewährt, die sich durch Teilnahme am Benchmarking um die Verbesserung der wirtschaftlichen und technischen Leistung bemühen. Aber auch diejenigen Unternehmen in den ländlichen Räumen, die vor dem Hintergrund des demographischen Wandels besonders um die Leistungsverbesserung bemüht sein müssen, kann dieser Bonus gewährt werden, auch wenn

die Förderschwellen unterschritten werden. Hier gilt es die vorhandene gute wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken.

Unter dem Fördergegenstand 2.3 führen die neuen Förderrichtlinien auch die Themen Prozessbenchmarking sowie die **Wasser- und Gebührenpreistransparenz** auf.

Mit der Förderung der Teilnahme an einem Prozessbenchmarking werden finanzielle Anreize für eine gezielte Untersuchung einzelner Geschäftsprozesse gegeben. Eine differenzierte Untersuchung der Preis- und Gebührenbestandteile für eine verbesserte Kommunikation der Entgelte nach außen ist ein weiteres wichtiges Anliegen, das nunmehr gefördert werden kann.

Eine gute Leistung erfordert auch eine gute Organisation der Unternehmen. Hierzu können Managementsysteme wie das von den Fachverbänden entwickelte „**Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)**“ einen wichtigen Beitrag leisten. Kernaufgabe des TSM ist die Unterstützung des eigenverantwortlichen Handelns der Unternehmen und die gleichzeitige Kompetenzstärkung der technischen Selbstverwaltung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Es umfasst die Bereiche Organisation, Qualifikation, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Ablauforganisation etc..



Mit der Neuausrichtung der Förderung werden finanzielle Anreize geschaffen, dieses wichtige Instrument, insbesondere auch bei den kleineren Unternehmen, zum Einsatz zu bringen.

■ Die Energie- und Ressourceneffizienz soll deutlich verbessert werden

Die rund 700 Kläranlagen im Land sind energetische Großverbraucher. Im kommunalen Bereich sind sie vielfach die größten Stromverbraucher (rd. 20 %), noch vor den Schulen, den Krankenhäusern oder der Straßenbeleuchtung. Eine Vielzahl bereits realisierter Projekte in Rheinland-Pfalz, die teilweise durch das Land gefördert wurden, zeigt das bestehende große Energieeinsparpotential auf, das auf etwa 30 % abgeschätzt wird.

Für die Wasserwirtschaft ist neben der Verbesserung der **Energieeffizienz** auch eine verbesserte **Eigenerzeugung** von Energie eine besondere umweltpolitische



Zielsetzung. Bei bestehenden Faulungsanlagen ist es vorrangiges Ziel, sowohl die Auslastung der vorhandenen Faulraumkapazitäten, zum Beispiel durch die Annahme von Fremdschlämmen oder sogenannten Co-Substraten, zu erhöhen, als auch durch die Optimierung der Verfahrenstechnik eine Steigerung der Energieausbeute zu erreichen. Weiterhin ist das Potential einer Umrüstung von Anlagen mit aerober zu anaerober Schlammbehandlung in Rheinland-Pfalz zu prüfen.

Die Förderrichtlinien setzen für die Kommunen finanzielle Anreize, um durch Feinanalysen die vorhandenen Effizienzpotentiale zu erkennen und anschließend die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Durch den vorgesehenen zusätzlichen Zuschuss zu der regelmäßig vorgesehenen Förderung als Darlehen wird eine zeitnahe Umsetzung der gebotenen Maßnahmen besonders interessant. Voraussetzung ist in allen Fällen die Wirtschaftlichkeit und Amortisation der Investition in einem angemessenen Zeitraum.

Die Verbesserung der Ressourceneffizienz ist ein umweltpolitisches Ziel, das auch auf europäischer Ebene verfolgt wird. Technologien zur **Phosphorrückgewinnung** aus Klärschlamm bzw. Klärschlammasche sollen verstärkt erforscht und entwickelt werden. Auch in Rheinland-Pfalz gibt es bereits einige Aktivitäten, um auf kommunalen Kläranlagen den endlichen und nicht substituierbaren Stoff Phosphor zurückzugewinnen (Stichwort „urban mining“). Im Klärschlamm der kommunalen Kläranlagen sind schätzungsweise 2650 Tonnen/Jahr Phosphor enthalten.



Durch die Förderung Wasserwirtschaft können Projekte unterstützt werden, bei denen die Klärschlammbehandlung so angepasst wird, dass der darin enthaltene Phosphor direkt (aus der flüssigen Phase) oder zu einem späteren Zeitpunkt (aus der festen Phase) im Sinne der Kreislaufwirtschaft verfügbar gemacht werden kann.

■ Bürgerinnen und Bürger sollen beteiligt werden

Bei vielen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist es von Vorteil, wenn die Bürgerinnen und Bürger in geeigneter Form informiert und an der Planung oder Umsetzung beteiligt werden. Auch die Wasserrahmenrichtlinie fordert in Artikel 14 eine aktive Information der Öffentlichkeit. Viele Beispiele der Vergangenheit belegen, dass das Hinzuziehen der von einer Maßnahme Betroffenen einen Erkenntnisgewinn und eine höhere Akzeptanz verspricht. Besonders geeignet ist beispielsweise die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen, etwa bei Gewässerprojekten in der Nähe von Schulen, Kindergärten etc. Durch die Beteiligung insbesondere bei der Umsetzung einer solchen Planung identifizieren sich die Kinder und Jugendlichen mit dem Geschaffenen. Zusätzlich kann bei der Realisierung von naturnahen Erlebnismöglichkeiten ein Bewusstsein für das Element Wasser erreicht werden.

Beim Hochwasserschutz sind die Betroffenen sogar selbst verpflichtet, Eigenvorsorge zu betreiben. Dazu werden sie informiert und beraten. Kommunale Hochwasserschutzmaßnahmen werden um private Vorsorgemaßnahmen er-



gänzt, um ein ganzheitliches und umfassendes Hochwasserrisikomanagement zu erreichen. Dies erfordert den direkten Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern, zum Beispiel bei der Entwicklung örtlicher Hochwasserschutzkonzepte. Auf der Grundlage der neuen Förderrichtlinien sind die Planungs- und Beratungsleistungen für eine Bürgerbeteiligung nunmehr zuwendungsfähig.

■ Wirtschaftliche Lösungen fördern, Innovationen unterstützen

Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist eine zwingende Handlungsgrundlage der öffentlichen Verwaltung. Bei jeder Zuwendung ist insbesondere die Notwendigkeit und Angemessenheit einer Förderung zu prüfen. Während sich die Notwendigkeit vielfach direkt aus den bestehenden wasserrechtlichen Verpflichtungen des Maßnahmeträgers ergibt, bedarf die Prüfung der Angemessenheit, insbesondere bei größeren Baumaßnahmen, einer fundierten Grundlage. Mit der Neufassung der Förderrichtlinien wird die sogenannte Dynamische Kostenvergleichsrechnung (KVR) bei allen Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit einem Investitionsvolumen über 100.000 Euro verbindlich vorgegeben. Die KVR ist ein seit vielen Jahren bewährtes Verfahren der Investitionsrechnung und dient zum Vergleich mehrerer Investitionsalternati-

ven. Hierbei werden die Gesamtkosten der Alternativen ermittelt und die kostengünstigste ausgewählt.

Auch bei Maßnahmen der Gewässerrenaturierung ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Mit der Neufassung der Förderrichtlinien werden die Zuwendungsbehörden noch stärker angehalten, eine Prüfung vorzunehmen und zu dokumentieren, inwieweit die Kosten und der Nutzen der beabsichtigten Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis stehen. Eine solche Abschätzung kann durch den Vergleich mit bisher schon umgesetzten Maßnahmen und einer qualitativen Abschätzung des ökologischen und sonstigen Nutzen der Maßnahme erfolgen.

■ Förderung muss EU-Subventionsrecht berücksichtigen

Die finanzielle Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen ist nahezu vollständig auf die Gewährung von Zuwendungen an die kommunalen Aufgabenträger ausgerichtet. Nur für bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte und zur Errichtung geeigneter Wasserzähler ist in den Förderrichtlinien eine Zuwendung an sonstige Zuwendungsempfänger vorgesehen, als sogenannte „**De-minimis-Beihilfe**“.

Staatliche Vergünstigungen/Zuwendungen (Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, Bürgschaften usw.) an Unternehmen, auch Beihilfen genannt, können den Wettbewerb verfälschen. In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden staatlichen Vergünstigungen/Beihilfen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften des AEUV auf „de minimis“-Beihilfen müssen finanzielle Vergünstigungen, die vom Staat bzw. von staatlichen Stellen an dasselbe Unternehmen ausgereicht werden, bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden, wenn sie innerhalb von drei Kalenderjahren den Wert von 200.000 Euro nicht übersteigen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese kleineren Zuwendungen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben.

Mit der Neufassung der Förderrichtlinie wurden das Antragsverfahren und die erforderlichen Bescheinigungen entsprechend aufgenommen.

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNGART

■ Förderbereich Wasserversorgung (2.1)

Herstellung:

keine Förderung

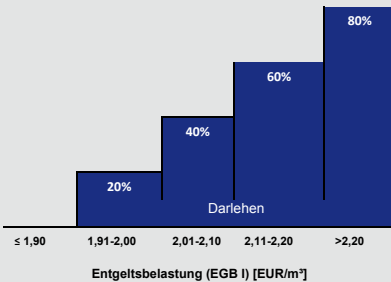
Ausbau:

Art und Höhe der Förderung ergeben sich in Abhängigkeit der Entgeltsbelastung EGB I wie folgt:

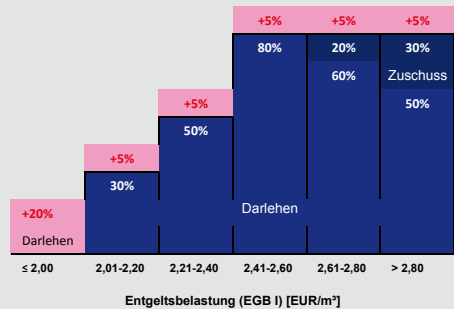
- Die Förderung erfolgt **regelmäßig** in drei Stufen ab EGB I > 2,00 EUR/m³
 - EGB I : 2,01–2,20 EUR/m³: 30 % Darlehen
 - EGB I : 2,21–2,40 EUR/m³: 50 % Darlehen
 - EGB I : 2,41–2,60 EUR/m³: 80 % Darlehen
- Bei **hoch belasteten Kommunen**
 - Bei einer EGB I > 2,60 EUR/m³: 20 % Zuschuss + 60 % Darlehen
 - Bei einer EGB I > 2,80 EUR/m³: 30 % Zuschuss + 50 % Darlehen
- Bei **Teilnahme am Benchmarking** Wasserwirtschaft für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen (< 150 E/km²):
 - bei einer EGB I > 2,00 EUR/m³: zusätzlich 5 % Darlehen
 - bei einer EGB I ≤ 2,00 EUR/m³: 20 % Darlehen zur Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungsmaßnahmen

Förderbereich Wasserversorgung

Art und Höhe der Zuwendung (BISHER)



Art und Höhe der Zuwendung (NEU)



■ Förderbereich Abwasserbeseitigung (2.2)

Herstellung kommunaler Anlagen befristet bis 31.12.2015

Herstellung:

ab EGB I: 115,00 EUR/E : 100 % Darlehen

- Bei hoch belasteten Kommunen:
Bei einer EGB I > 160,00 EUR/E und noch erforderlichen Investitionen > 2.000 EUR/E: 50 % Zuschuss + 50 % Darlehen

■ Förderbereich Abwasserbeseitigung (2.2)

Herstellung Kleinkläranlagen durch Dritte

Voraussetzung:

- vertragliche Vereinbarung,
- wirtschaftlichste Lösung,
- positive Auswirkung auf EGB,
- zweckbestimmte Weitergabe an den Dritten

Kleinkläranlage ≤ 4 EW

50 % Zuschuss begrenzt auf max. 6.500 EUR zuwendungsfähige Kosten

Kleinkläranlage > 4 EW

Die zuwendungsfähigen Kosten erhöhen sich um zusätzlich 700 EUR je Einwohner ab dem fünften angeschlossenen Einwohner

Für Beratungs- und Organisationsaufwand der Kommune: 150 EUR je Anlage

■ Förderbereich Abwasserbeseitigung (2.2)

Ausbau

Art und Höhe der Förderung ergeben sich in Abhängigkeit der Entgeltsbelastung EGB I:

- Die Förderung erfolgt **regelmäßig** in drei Stufen ab EGB I > 150,00 EUR/E
EGB I : 150,01–170,00 EUR/E: 30 % Darlehen
EGB I : 170,01–190,00 EUR/E: 50 % Darlehen
EGB I : 190,01–220,00 EUR/E: 70 % Darlehen
- Bei **hoch belasteten Kommunen**
Bei einer EGB I > 220,00 EUR/E: 20 % Zuschuss + 60 % Darlehen
- Bei einer EGB I > 250,00 EUR/E: 30 % Zuschuss + 50 % Darlehen
- Bei **Teilnahme am Benchmarking** Wasserwirtschaft für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen (< 150 E/km²):
bei einer EGB I > 150,00 EUR/E: zusätzlich 5 % Darlehen
bei einer EGB I ≤ 150,00 EUR/E: 20 % Darlehen zur Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungsmaßnahmen

■ Förderbereich Abwasserbeseitigung (2.2)

Kanalsanierung

Voraussetzung:

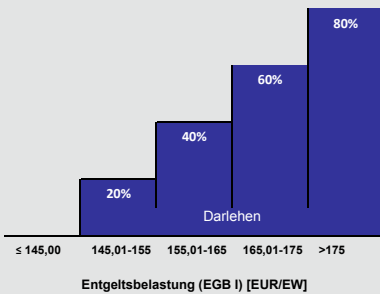
Lage in einem Wasserschutzgebiet oder sofortiger bzw. kurzfristiger Handlungsbedarf Zustandsklasse 0 und 1 (nach DWA-M 149-3) oder Fremdwasseranteil > 70 %, Kläranlage liegt in Wasserkörper, bei dem ein besonderer Handlungsbedarf zur Zielerreichung besteht. Art und Höhe der Förderung ergeben sich in Abhängigkeit der Entgeltsbelastung EGB I wie beim allgemeinen Ausbau.

Randbedingungen:

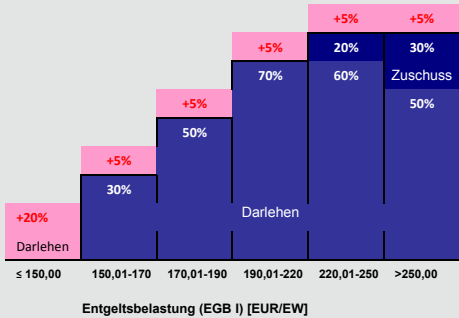
- Voraussetzung für eine Förderung ist ein **Kanalsanierungskonzept** (Bedarfsplanung) für ein abgeschlossenes Teilentwässerungsgebiet.
- Für Kanalmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen über 100.000 EUR ist die wirtschaftlichste Sanierung durch eine **Dynamische Kostenvergleichsrechnung** (KVR) nachzuweisen.

Förderbereich Abwasserbeseitigung

Art und Höhe der Zuwendung (BISHER)



Art und Höhe der Zuwendung (NEU)



- **Nicht zuwendungsfähige Kosten** wie die Sanierung von Straßeneinläufen oder Hausanschlüsse werden in Abzug gebracht.
- Förderfähig sind **nur aktivierungsfähige Kosten**, aufwandswirksame Instandhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.
- Die Zuwendungen sollen vorrangig für Sanierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Schäden der Schadensklassen 0 und 1 zum Einsatz kommen. Daher ist eine Differenzierung der zuwendungsfähigen Kosten auf die Schadensklassen 001 und 2–4 erforderlich. Es gilt eine **70 %-Regel**: Sofern mindestens 70 % der Kosten auf die SKL 0-1 entfallen, können maximal 30 % der zuwendungsfähigen Kosten für Maßnahmen der SKL 2–4 zum Ansatz gebracht werden.

■ Förderbereich Abwasserbeseitigung (2.2) Energieeffizienz

Zielwerte Elektrischer Energieverbrauch

< 5.000 EW	35 kWh
5.000 bis 10.000 EW	30 kWh
10.001 bis ≤ 50.000 EW	25 kWh
> 50.000 EW	20 kWh

Zielwerte Eigenenergieerzeugung

≤ 40.000 EW	50 %
-------------	------

Voraussetzung:

Erreichen der Zielwerte in Abhängigkeit der Ausbaugröße (EW)

EGB I < 150,00 EUR/E: 10 % Zuschuss

EGB I : 150,01–170,00 EUR/E: 30 % Darlehen + 10 % Zuschuss

EGB I : 170,01–190,00 EUR/E: 50 % Darlehen + 10 % Zuschuss

EGB I : 190,01–220,00 EUR/E: 70 % Darlehen + 10 % Zuschuss

EGB I > 220,00–240,00 EUR/E: 60 % Darlehen + (20 % + 10 % = 30 %) Zuschuss

EGB I > 250,00 EUR/E: 50 % Darlehen + (30 % + 10 % = 40 %) Zuschuss

■ Förderbereich Abwasserbeseitigung (2.2)

Weitergehende Abwasserbehandlung, Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie

EGB I < 150,00 EUR/E: 20 % Zuschuss

EGB I : 150,01–170,00 EUR/E: 10 % Darlehen + 20 % Zuschuss

EGB I : 170,01–190,00 EUR/E: 30 % Darlehen + 20 % Zuschuss

EGB I : 190,01–220,00 EUR/E: 60 % Darlehen + 20 % Zuschuss

EGB I > 220,00–240,00 EUR/E: 60 % Darlehen + 20 % + 10 % Zuschuss

EGB I > 250,00 EUR/E: 50 % Darlehen + 30 % + 10 % Zuschuss

■ Weitere Förderbereiche im Überblick (Förderbereiche 2.3 -2.11)

Analysen, Gutachten, Konzeptionen (2.3)

bis zu 70 % bis 10.000 EUR

bis zu 50 % > 10.000 EUR, max. 50.000 EUR

Kooperationen Wasserversorgung-Landwirtschaft (2.4)

bis zu 30 % Zuschuss

Wassermengenmesseinrichtungen (2.5)

bis zu 50 % Zuschuss, max. 100.000 EUR

Gewässer- und Flussgebietsentwicklung (2.6)

bis zu 90 % Zuschuss

Gewässerausbau und -unterhaltung, Wasserbau (2.7)

bis zu 20 % Zuschuss als allgemeiner Ausbau/allgemeine Gewässerunterhaltung

bis zu 90 % Zuschuss als naturnaher Ausbau/naturnahe Gewässerunterhaltung

Stauanlagen, Wasserspeicher (2.8)

bis zu 80 % Zuschuss überörtliche/übergebieliche Maßnahmen
bis zu 50 % Zuschuss ohne übergebieliche Auswirkung

Technischer Hochwasserschutz (2.9)

bis zu 60 % Zuschuss

Örtliche Hochwasserschutzkonzepte

bis zu 90 % Zuschuss

Landwirtschaftlicher Wasserbau (2.10)

bis zu 50 % Zuschuss ökologische Verbesserung der Beregnung
Bis zu 60 % Zuschuss Viehweidetränkanlagen

Modellvorhaben, Pilotprojekte (2.11)

Bis zu 90 % Zuschuss

in besonderen Einzelfällen bis zu 100 % Zuschuss

DAS FÖRDERVERFAHREN MIP-FÖRDERUNG

Seit dem Jahr 2010 ist für die wasserwirtschaftliche Förderung das elektronische Förderverfahren MIP-Förderung eingeführt. Mehr als 500 Nutzer haben sich zwischenzeitlich registriert und führen die entsprechenden Aktivitäten von der Anmeldung bis zum Verwendungsnachweis internetgestützt durch. Das Verfahren setzt bestimmte Schritte zu bestimmten Terminen/Fristen voraus. Dies ist in Kapitel 6 der Förderrichtlinien näher festgelegt:

Die wichtigsten Förderregeln:

- Von jedem Förderantrag ist neben der elektronischen Übermittlung ein Ausdruck mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift vorzulegen.
- Die Fristen der Förderrichtlinien gelten als Ausschlussfrist.
- Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
- Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur gewährt werden, wenn die kommunalaufsichtliche Stellungnahme vorliegt. Zum Baubeginn muss auch die wasserrechtliche Genehmigung vorliegen.
- Jeder Gesamtförderantrag muss spätestens bis zum 30.11. aktualisiert werden, sofern eine Zuwendung im nächsten Haushaltsjahr gewünscht wird. Für jedes weitere Jahr, für das eine Förderung beantragt wird, muss die Maßnahme bis zum 30.11. des Vorjahres aktualisiert werden, damit die Maßnahme in das Jahresförderprogramm des nächsten Jahres aufgenommen werden kann.
- Die Unterlagen für das Wasserrechtsverfahren müssen bis zum 30.11. vollständig der zuständigen Wasserbehörde vorgelegt werden.
- Verwendungsnachweise sind fristgerecht vorzulegen, ansonsten werden keine weiteren Förderanträge des Maßnahmeträgers bearbeitet.

MASSNAHMETRÄGER

bis
30.06.

GESAMTFÖRDERANTRAG
zur **Anmeldung**
neuer Maßnahmen

bis
30.11.

AKTUALISIERUNGSANTRAG
zur **Vervollständigung/**
Aktualisierung
bereits gebilligter
Maßnahmen

bis
15.11.

AUSZAHLUNGSSANTRAG
zum Abruf der
bewilligten Mittel

max.
1 Jahr
nach
Bewilligung

VERWENDUNGSNACHWEIS

BEHÖRDE

1.BILLIGUNG
Aufnahme in das
Jahresförderprogramm
des nächsten Jahres

ca. bis
30.08.

2.BILLIGUNG
Aufnahme in das
Jahresförderprogramm
des nächsten Jahres

ca. bis
28.02.

des Bewilligungsjahres
für Kassenmittel

der Folgejahre
für Verpflichtungs-
ermächtigungen

des Bewilligungsjahres
+ 2 Jahre für Darlehen aus dem
ZZ-Programm

BEWILLIGUNG

ca.
ab April

ZUWENDUNGEN FÜR WASSERWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN

(Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 20.Juni 2013(103-04 331/2012-1).

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck**
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Zuwendungszweck
- 2. Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Förderbereich Wasserversorgung
 - 2.2 Förderbereich Abwasserbeseitigung
 - 2.3 Förderbereich Analysen, Gutachten und Konzeptionen
 - 2.4 Förderbereich Kooperationen Wasserversorgung-Landwirtschaft
 - 2.5 Förderbereich Wassermengenmessenrichtungen
 - 2.6 Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung
 - 2.7 Förderbereich Gewässerausbau und -unterhaltung, Wasserbau
 - 2.8 Förderbereich Stauanlagen, Wasserspeicher
 - 2.9 Förderbereich Hochwasserrisikomanagement
 - 2.10 Förderbereich Landwirtschaftlicher Wasserbau
 - 2.11 Förderbereich Modellvorhaben, Pilotprojekte

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
(Förderbereich 2.1 bis 2.5, 2.11)
- 3.1.1 Körperschaften des öffentlichen Rechts
- 3.1.1.1 Unmittelbare Maßnahmeträger
- 3.1.1.2 Mittelbare Maßnahmeträger
- 3.1.2 Sonstige Zuwendungsempfänger
- 3.2 Gewässermaßnahmen, Hochwasserschutz
(Förderbereich 2.6 bis 2.10, 2.11)

4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Allgemeine Bestimmungen
- 4.2 Umweltgerechte Ausgestaltung, Notwendigkeit, Angemessenheit
- 4.3 Demografischer Wandel, Klimawandel
- 4.4 Finanzierung, Nutzung
- 4.4.1 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
(Förderbereich 2.1, 2.2)
- 4.4.2 Gewässermaßnahmen, Hochwasserschutz
(Förderbereich 2.6 bis 2.10, 2.11)
- 4.5 Wirtschaftlichkeit
- 4.6 Rechtliche Zulässigkeit
- 4.7 Teilung, Zusammenfassung
- 4.8 Verpflichtungen der Maßnahmeträger
- 4.8.1 Auftragsvergabe
- 4.8.2 Daten, Pläne
- 4.8.3 Auflagen, Bedingungen, Forderungen
- 4.8.4. Barrierefreiheit

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen

- 5.1 Art und Höhe der Zuwendungen
- 5.1.1 Wasserversorgung (Förderbereich 2.1)
- 5.1.2 Förderbereich Abwasserbeseitigung (Förderbereich 2.2)
- 5.1.2.1 Herstellung
- 5.1.2.2 Ausbau
- 5.1.3 Förderbereich Analysen, Gutachten und Konzeptionen
(Förderbereich 2.3)
- 5.1.4 Kooperationen Wasserversorgung-Landwirtschaft (Förderbereich 2.4)
- 5.1.5 Wassermengenmesseinrichtungen (Förderbereich 2.5)

- 5.1.6 Gewässer- und Flussgebietsentwicklung (Förderbereich 2.6)
- 5.1.7 Förderbereich Gewässerausbau und -unterhaltung, Wasserbau (Förderbereich 2.7)
- 5.1.8 Stauanlagen, Wasserspeicher (Förderbereich 2.8)
- 5.1.9 Förderbereich Hochwasserrisikomanagement (Förderbereich 2.9)
- 5.1.10 Landwirtschaftlicher Wasserbau (Förderbereich 2.10)
- 5.1.11 Modellvorhaben, Pilotprojekte (Förderbereich 2.11)
- 5.2 Umfang der Förderung
- 5.2.1 Zuwendungsfähige Kosten
- 5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

6. Verfahren

- 6.1 Anmeldung neuer Maßnahmen (Gesamtförderantrag) zur Aufnahme in das MIP
- 6.2 Aktualisierung des Gesamtförderantrags, Aufnahme in das Jahresförderprogramm
- 6.3 Bewilligung
- 6.3.1 Zuständige Behörde
- 6.3.2 Bescheid
- 6.4 Auszahlung, Verwendung
- 6.4.1 Auszahlung
- 6.4.2 Verwendungsnachweis
- 6.5 Rückforderung

7. Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Inhalt der Anträge nach dem elektronischen Förderverfahren (MIP-Förderung)
- Anlage 2 Daten zur Beurteilung von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen im Bereich der Wasserversorgung
- Anlage 3 Daten zur Beurteilung von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen im Bereich der Abwasserbeseitigung
- Anlage 4 Mitteilung gemäß Artikel 3 Abs.1 der Verordnung (EG) 1998/2006
- Anlage 5 Erklärung zum Antrag auf Bewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe
- Anlage 6 Muster „De-minimis“-Bescheinigung

ZUWENDUNGEN FÜR WASSERWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN (FÖRDERRICHTLINIEN DER WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG – FÖRIWV)

1. RECHTSGRUNDLAGE, ZUWENDUNGSZWECK

1.1 Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird nach

- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), BS 63-1,
- der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, ber. S. 324;2012 S. 410), und unter Beachtung der gesetzlichen Zweckbestimmungen nach
- § 18 Abs. 1 Nr. 4 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. S. 109), BS 6022-1,
- dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934),
- § 13 des Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163),
- § 16 Abs. 1 und 2 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 299), BS 75-52,
- § 5 des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (LWEntG) vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 202 BS 75-53)

die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen finanziell gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1.2 Zuwendungszweck

Bei Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sollen die Zuwendungen es den Zuwendungsempfängern ermöglichen, die Entgelte so zu gestalten, dass eine zumutbare Entgeltbelastung der Einwohner möglichst nicht überschritten wird. Die Förderung ist daher vorrangig an der vor Durchführung der wasserwirtschaftlichen Maßnahme bereits vorhandenen Entgeltbelastung ausgerichtet und soll vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität insbesondere in den ländlichen Räumen beitragen.

Zugleich soll eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen im Sinne der EU-Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (Rio 20+) erreicht werden.

Die Zuwendungen kommen der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und damit jedermann zugute.

Bei allen anderen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen soll durch die Gewährung von Zuwendungen vermieden werden, dass den Maßnahmeträgern Lasten auferlegt werden, die ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft gefährden.

Diese Zuwendungen werden gewährt, da das Land ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchführungen der Maßnahmen hat, das ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen, die zum Erreichen der Umweltziele im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, ABL. EG Nr. L 327 S.1), beitragen, wie auch für Maßnahmen, die dazu beitragen, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum zu verringern und zu bewältigen im Sinne der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, ABL. EU Nr. L 288 S.27).

Die Erreichung der Ziele dieser Richtlinien kann durch eine aktive Beteiligung aller interessierten Stellen und einen in geeigneter Form durchgeführten Bürgerdialog besonders unterstützt werden.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden zu Ausgaben für ein bestimmtes, dem Wohl der Allgemeinheit dienendes Vorhaben (Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO) gewährt.

2.1 Förderbereich Wasserversorgung

Die Erstausrüstung von Wasserversorgungsanlagen gilt als abgeschlossen.

Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung sind grundsätzlich über kostendeckende Entgelte zu finanzieren. Zuwendungen werden nur an Maßnahmeträger mit einer überdurchschnittlich hohen Entgeltbelastung gewährt. Die Förderschwellen nach Nummer 5.1.1 wurden dementsprechend am landesweiten Median der Entgeltbelastungen ausgerichtet.

Gefördert wird der Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau und Verbesserung) von Wasserversorgungsanlagen, soweit sie für die Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind, sowie Kosten zum notwendigen Ankauf von Flächen, soweit dies dem Schutz des Wasservorkommens dient.

Hierzu zählen insbesondere:

- Anlagen zur Gewinnung, zur Aufbereitung und zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung,
- Vorarbeiten zur planerischen und rechtlichen Sicherung, Erkundung und Erschließung neuer Wasservorkommen,
- die Anbindung an zentrale Versorgungseinheiten,
- die Errichtung überregionaler Versorgungsverbände ,
- Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Menge und Qualität der Wasserversorgung und zur Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung,
- Maßnahmen zur Reaktivierung von Wasserfassungen, die aufgrund einer zu hohen stofflichen Belastung des Grundwassers aus der Wassergewinnung herausgenommen wurden,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieeinsparung und/oder Eigenenergieerzeugung).

2.2 Förderbereich Abwasserbeseitigung

Maßnahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind grundsätzlich über kostendeckende Entgelte zu finanzieren. Zuwendungen werden nur an Maßnahmeträger mit einer überdurchschnittlich hohen Entgeltbelastung gewährt. Die Förderschwellen nach Nummer 5.1.2.2 wurden dementsprechend am landesweiten Median der Entgeltbelastungen ausgerichtet.

Für die Herstellung (Erstausrüstung) von Abwasseranlagen können bis zum 31. Dezember 2015 Zuwendungen gewährt werden. Danach entfällt dieser Fördergegenstand. Für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau und Verbesserung) von Abwasseranlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik können Zuwendungen gewährt werden, soweit sie für einen ökoeffizienten Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und zum Wohl der Allgemeinheit angemessen und notwendig sind.

Neben Maßnahmen der Abwasserbehandlung zur Verminderung oder zur Beseitigung der Schadwirkung des Abwassers und der Abwasserableitung zählen hierzu insbesondere:

- die Aufbereitung der anfallenden Klärschlämme für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Anlagen zur Gewinnung der aus den Klärgasen anfallenden Energie, soweit eine vollständige Verwertung als Eigenenergie erfolgt,
- die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung,
- weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserbehandlung im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieeinsparung und/oder Eigenenergieerzeugung),
- Anlagen zur Annahme und Behandlung von Abwasser aus Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und DIN EN 12566.

Gefördert werden als Ausbau auch Maßnahmen zur Beseitigung von Kanalschäden (Renovation, Reparatur, Erneuerung) in Schmutz- und Mischwasserkanälen

- bei Kanälen in Wasserschutzgebieten,
- bei Kanälen mit einem nachgewiesenem sofortigem bzw. kurzfristigen Handlungsbedarf (Zustandsklasse 0 und 1 nach DWA Merkblatt M-149),

- bei Abwasserbehandlungsanlagen, sofern der Fremdwasseranteil (DWA M-182) nachweislich über 70 v.H. liegt und für die als Bestandteile eines Maßnahmenprogrammes zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in Wasserkörpern, bei denen die ökologischen Ziele noch nicht erreicht sind, ein besonderer Handlungsbedarf besteht.

2.3 Förderbereich Analysen, Gutachten und Konzeptionen

Gefördert werden:

- Gutachten und Erhebungen zur Realisierung von interkommunalen Kooperationen,
- Teilnahme an einem Prozessbenchmarking,
- Feinalysen zur Ermittlung des Energieeinsparpotenzials bzw. des Eigenstromerzeugungspotenzials (DWA A 216),
- Zertifizierung Technisches Sicherheitsmanagement-TSM (DWA M 1000, DVGW W 1000),
- Wasserverlustanalysen, wenn die gesamten Wasserverluste des Maßnahmeträgers einen Wert von 10 v.H. überschreiten,
- Wirtschaftliche Analysen zur Verbesserung der Preis- und Gebührentransparenz,
- Kanalsanierungskonzepte (Bedarfsplanung).

2.4 Förderbereich Kooperationen Wasserversorgung-Landwirtschaft

Gefördert werden Maßnahmen (z.B. Beratung, Monitoring) im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft zum vorbeugenden Schutz (z.B. auch durch Einsatz von Pflanzenölen als Treib- und Schmierstoffe) oder zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in solchen Wasserkörpern, bei denen ein guter chemischer Zustand des Grundwassers entsprechend den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht ist, sowie in sonstigen im Hinblick auf den Grundwasserschutz sensiblen Bereichen („Aktion Blau Plus Landwirtschaft“).

2.5 Förderbereich Wassermengensmesseinrichtungen

Gefördert wird die Nachrüstung mit geeigneten Mengensmesseinrichtungen, soweit diese für die gezielte Erfassung der Wasserentnahmemengen zum Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes erforderlich sind und nicht bereits wasserbehördlich angeordnet sind.

2.6 Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung

Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens, zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts, zur Verhinderung der Bodenerosion und zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer in und außerhalb von Siedlungsbereichen werden in den Einzugsgebieten der Gewässer gefördert.

Dies erfolgt vorrangig im Hinblick auf die Umsetzung der landesweiten „Aktion Blau Plus“ zur Gewässerrenaturierung und der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aufzustellenden Maßnahmenprogramme.

Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Planung, Programmentwicklung und Vorarbeiten,
- Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten und wasserwirtschaftlichen Fachplänen,
- Strukturverbesserung der Gewässer,
- Wiederherstellung und Fortentwicklung naturnaher Gewässerauen und Flusslandschaften,
- Gewässerbezogene Naturschutzmaßnahmen (z.B. Wiedervernässung von Mooren und Quellbereichen, Regeneration von Feuchtwiesen) soweit diese den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen,
- Erwerb, Pacht oder sonstige Sicherung von Ufergrundstücken,
- Vertragsgewässerschutz,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit insbesondere zur Bewahrung und Steigerung der Biodiversität,
- Maßnahmen zum Erreichen einer ökologisch verträglichen Wasserkraftnutzung. Soweit diese im Einzelfall nicht wirtschaftlich hergestellt werden kann, zählen dazu auch Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen an Eigentümer bestehender Rechte, wenn unter Berücksichtigung der erhöhten Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) eine wirtschaftlichere Lösung zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit erreicht werden kann,
- Verbesserung des Bodenwasserhaushalts und des Wasserrückhalts (z.B. Stabilisierung von Grundwasserständen), Verbesserung der Grundwasserneubildung,
- Verbesserung des ökologischen Zustands von Stehgewässern (z.B. Belüftung und Entschlammung), insbesondere solche mit einer Fläche größer als 50 ha (WRRL-Stehgewässer), soweit wasserwirtschaftlich geboten,

- Maßnahmen am Gewässer zur Vermittlung von Kenntnissen über die Gewässer als natürliche Lebensgrundlage und zur Schaffung eines Bewusstseins für die Ressource Wasser.

2.7 Förderbereich Gewässerausbau und -unterhaltung, Wasserbau

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Hochwasser- und Unweterschäden an Gewässern und Anlagen,
- Gewässerausbau und -unterhaltung.

2.8 Förderbereich Stauanlagen, Wasserspeicher

Gefördert wird die Errichtung und Veränderung von Anlagen zum Ausgleich der Wasserführung, insbesondere von Stauanlagen, die der Wasserspeicherung für die öffentliche Wasserversorgung, der Hochwasserrückhaltung, dem Rückhalt von Außengebietswasser oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen einschließlich der wasserwirtschaftlich erforderlichen Nebenanlagen.

2.9 Förderbereich Hochwasserrisikomanagement

Gefördert werden:

- Örtliche Hochwasserschutzkonzepte
Die an Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde im Rahmen des jeweiligen Risikomanagementplanes erarbeiteten örtlichen Hochwasserschutzkonzepte, einschließlich einer Bewertung objektbezogener Schutzmaßnahmen sowie deren Realisierung, sofern ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- Maßnahmen zum technischem Hochwasserschutz
Errichtung und Umgestaltung von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung, insbesondere von Deichen und Hochwasserschutzmauern einschließlich der wasserwirtschaftlich erforderlichen Nebenanlagen.

2.10 Förderbereich Landwirtschaftlicher Wasserbau

Gefördert werden:

- Maßnahmen, die nachweislich zur Verbesserung der ökologischen Ausrichtung von überbetrieblichen Gemeinschaftsanlagen zur Frostschutzberg-

nung oder anfeuchtenden Beregnung beitragen. Insbesondere förderungsfähig sind Anlagen zur Rückhaltung, Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser mit dem Ziel einer wasser- und energieeffizienten Feldberegnung und zur Grundwasseranreicherung.

Diese technischen Einrichtungen dürfen nur nach Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und in Regionen gefördert werden, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen,

- Maßnahmen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Viehweidetränkanlagen.

2.11 Förderbereich Modellvorhaben, Pilotprojekte

Gefördert werden Grundlagenuntersuchungen Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben sowie Pilotprojekte

- zu Innovationen im Bereich der Gewässerökologie,
 - zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie,
 - zum Schutz der Ressource Wasser,
 - zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
 - für eine ökologisch verträgliche Wasserkraftnutzung,
 - zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Abwasser- bzw. Wasserversorgungstechnik,
 - im Bereich des vorsorgenden Gewässerschutzes oder für einen vorsorgenden Hochwasserschutz,
- an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

3.1 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (Förderbereich 2.1 bis 2.5, 2.11)

3.1.1 Körperschaften des öffentlichen Rechts

3.1.1.1 Unmittelbare Maßnahmeträger

Zuwendungsempfänger in der Wasserversorgung und in der Abwasserbeseitigung sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Träger der Pflichtaufgabe sind und unmittelbare Rechtsbeziehungen zum Benutzer haben, sowie bestehende Träger im Sinne von § 46 Abs.1 Satz 4 des Landeswassergesetzes (LWG).

Zuwendungsempfänger sind auch Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit die Pflichtaufgaben gemäß Satz 1 auf diese weiter übertragen worden sind.

3.1.1.2 Mittelbare Maßnahmeträger

Maßnahmeträger, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, jedoch keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zum Benutzer haben (z.B. Zweckverbände mit Teilfunktion), insbesondere soweit sie nur Anlagen überörtlich oder gemeinschaftlich betreiben, können regelmäßig keine Zuwendungen erhalten.

Soweit die Finanzierung ihrer Maßnahmen durch die beteiligten Träger nach Nummer 3.1.1.1 erfolgt, werden die dadurch entstehenden Belastungen und die Baukostenzuschüsse bei diesen beteiligten Trägern berücksichtigt.

Ausnahmen können auf Antrag der beteiligten Träger zugelassen werden, wenn dies im Interesse der solidarischen Aufgabenerfüllung geboten ist und die Beteiligten die Verteilung der Lasten und Zuwendungen rechtswirksam vereinbart haben. Der mittelbare Maßnahmeträger kann einen gemeinsamen Förderantrag stellen. Bei länderübergreifenden Maßnahmen können für die rheinland-pfälzischen Träger fiktive Baukostenzuschüsse als zuwendungsfähige Kosten ermittelt oder sonstige geeignete Zuwendungsregelungen getroffen werden.

3.1.2 Sonstige Zuwendungsempfänger

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können Zuwendungen erhalten, soweit die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 S.5) in der jeweils gültigen Form erfüllt sind und die Förderung die gezogenen Grenzen nicht übersteigt,

1. aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte (Förderbereich 2.2),
2. aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts Zuwendungen für die Errichtung geeigneter Mengemesseinrichtungen zur Erfassung von Wasserentnahmen (Förderbereich 2.5).

3.2 Gewässermaßnahmen, Hochwasserschutz (Förderbereich 2.6 bis 2.10, 2.11)

Zuwendungen können grundsätzlich nur an Körperschaften des öffentlichen Rechts gegeben werden, die wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift als Pflichtaufgabe oder als Träger öffentlicher Aufga-

ben durchführen; Zuwendungsempfänger nach dieser Vorschrift sind auch Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit die Pflichtaufgaben gemäß Halbsatz 1 auf diese übertragen worden sind.

Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

4. ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNG

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die in das von der Bewilligungsbehörde (Nummer 6.1) aufgestellte mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) aufgenommen sind. Beim Vorliegen besonderer Gründe können Maßnahmen auch außerhalb des Programms gefördert werden.

Zuwendungen für Baumaßnahmen sollen nur bewilligt werden, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 EUR und die Zuwendung mindestens 5.000 EUR betragen (VV LHO zu § 44, Teil II Ziff. 1.2).

Abweichend davon können Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Grunderwerb, Planungskosten und Gutachten etc. auch unterhalb der o.a. Schwellenwerte gefördert werden, soweit an der Umsetzung dieser Maßnahmen ein besonderes wasserwirtschaftliches Interesse besteht.

4.2 Umweltgerechte Ausgestaltung, Notwendigkeit, Angemessenheit

Gefördert werden nur Maßnahmen, die in hohem Maße wasserwirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen entsprechen, die notwendig sind und bei denen die Kosten der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Nutzen stehen.

4.3 Demografischer Wandel, Klimawandel

Bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Infrastruktur sind die Auswirkungen des demografischen Wandels für den jeweiligen Siedlungsraum zu berücksichtigen und angepasste, flexible Lösungen zum Einsatz zu bringen.

Die Folgen des Klimawandels sind bei der Konzeption wasserwirtschaftlicher Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

4.4 Finanzierung, Nutzung

4.4.1 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (Förderbereich 2.1, 2.2)

Zuwendungen für Investitionen in der Wasserversorgung und in der Abwasserbeseitigung werden einem Träger grundsätzlich nur im Rahmen seiner Entgeltbelastung gewährt.

Die Entgeltbelastung ist anhand des geprüften Jahresabschlusses nachzuweisen.

Maßgeblich ist das Wirtschaftsjahr, zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Bewilligung.

Der Nachweis ist mit einem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers entsprechend dem Muster nach Anlage 2 oder der Anlage 3 zu erbringen. Grundlage hierfür ist der nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373, BS 2020-1-10) unter Beachtung der Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25), BS 610-10, und des § 3 Abs. 2 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11. Januar 1996 (GVBl. S. 67), geändert durch Artikel 59 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 610-10-1, aufgestellte letzte geprüfte und genehmigte Jahresabschluss. Die Zuwendungsempfänger bzw. ihre Einrichtungen (z.B. Eigenbetriebe, Eigengesellschaften) dürfen jedoch nicht in den letzten fünf Jahren Gewinne oder Überschüsse an den allgemeinen Haushalt der Träger, Mitglieder oder Gesellschafter abgeführt oder in den letzten zehn Jahren vor der Bewilligung Eigenkapital zurückgezahlt haben, es sei denn, diese Beträge werden in die Einrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) wieder eingelegt.

Zur angemessenen Kostendeckung der Wasserdienstleistungen (Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie), muss das anhand des geprüften Jahresabschlusses nachzuweisende Entgeltaufkommen zumindest einen Umfang von 90 v.H. (Mindestkostendeckung) des jeweiligen Entgeltbedarfs I betragen.

Wird dieser Wert nicht erreicht, wird eine Zuwendung nur unter dem Vorbehalt gewährt, dass in den folgenden zwei Jahren die Mindestkostendeckung nachweislich erreicht ist.

Ansonsten kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

Das für die wasserwirtschaftliche Förderung zuständige Ministerium kann abweichend der vorstehenden Regelungen der Nummer 4.4.1 in besonders begründeten Einzelfällen Maßnahmen fördern, etwa

- zur Sicherung vertretbarer Entgelte aus strukturpolitischen Gründen,
- bei einem besonderen Interesse des Landes im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Hierbei sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und die vorhandene Entgeltbelastung zu berücksichtigen.

4.4.2 Gewässermaßnahmen, Hochwasserschutz (Förderbereich 2.6 bis 2.10, 2.11)

Der Maßnahmeträger hat eigene Finanzierungsmöglichkeiten, Kostenerstattungen sowie andere Finanzhilfen voll auszuschöpfen und auf Anforderung nachzuweisen, dass er die Gewässer oder Anlagen in den letzten zehn Jahren ordnungsgemäß unterhalten hat.

Zum Ablösen bestehender naturschutz- oder wasserrechtlicher Ausgleichs- oder Ersatzverpflichtungen kann nur der dem Eigenanteil des Maßnahmeträgers entsprechende Anteil berücksichtigt werden.

4.5 Wirtschaftlichkeit

Der Maßnahmeträger hat darzulegen, dass die kosteneffizienteste Lösung gewählt worden ist. Die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Investitionen muss unabhängig von der Gewährung einer Zuwendung gegeben sein.

Bei Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit einem Investitionsvolumen über 100.000 EUR soll eine Förderung nur erfolgen, wenn aus mehreren Alternativen die Vorzugslösung durch eine dynamische Kostenvergleichsrechnung (KVR-Leitlinie der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA) ermittelt worden ist.

Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Maßnahmeträgers (z.B. Einsparung von Energiekosten, Betriebskosten), sollen sich spätestens innerhalb der in Nummer 6.5 genannten Fristen amortisieren.

4.6 Rechtliche Zulässigkeit

Für die zu fördernden Maßnahmen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Mittelbewilligung die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen bestandskräftig sowie die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb der Anlage erfüllt sein.

Die erforderliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht entsprechend VV LHO zu § 44 Teil II, Anlage 2, muss vorliegen.

4.7 Teilung, Zusammenfassung

Über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Maßnahmen sind in funktions- bzw. genehmigungsfähige Abschnitte aufzuteilen, die sich höchstens über einen Zeitraum von fünf Jahren erstrecken sollen.

Eine Aufteilung in mehrere Maßnahmen ist erforderlich, wenn ein Vorhaben unterschiedliche Fördergegenstände betrifft. Im Falle der Nummern 2.6 und 2.7 können die Planungskosten eigenständig gefördert werden.

Die Zusammenfassung zu einer Maßnahme setzt den funktionalen Zusammenhang der Teil-Maßnahmen voraus.

4.8 Verpflichtungen der Maßnahmeträger

4.8.1 Auftragsvergabe

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, die zuständige obere Wasserbehörde über vergebene Aufträge (Submissionsergebnis, Auftragnehmer, Auftragssumme und kurze Beschreibung) unverzüglich zu unterrichten; jedoch ist die Zustimmung der oberen Wasserbehörde vor Vergabe einzuholen, wenn die veranschlagten Investitionskosten um mehr als 20 v.H. überschritten werden sollen.

4.8.2 Daten, Pläne

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, sämtliche Daten einschließlich aller vorhandenen Pläne aus dem Bereich der durch Zuwendungen geförderten oder zu fördernden Maßnahmen auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.8.3 Auflagen, Bedingungen, Forderungen

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbehörde oder Forderungen aus einer Rechnungsprüfung der Maßnahme unverzüglich zu erfüllen.

4.8.4. Barrierefreiheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei geförderten baulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der beruflichen Prüfung die Grundsätze des barrierefreien Bauens, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung sowie die für die Maßnahme wesentlichen Normen zu beachten.

5. ART, HÖHE UND UMFANG DER ZUWENDUNGEN

5.1 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage der geschätzten Investitionsaufwendungen sowie der Entgeltbelastungsberechnung gemäß Nummer 4.4.1 als Anteilsfinanzierung. In geeigneten Fällen kann eine Festbetragsfinanzierung erfolgen.

Veränderungen in der Entgeltbelastung nach der Bewilligung bleiben unberücksichtigt; Nachbewilligungen sind ausgeschlossen.

Anstelle von Landesdarlehen können auch Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm gewährt werden. Das Land trägt die Zinsen in voller Höhe für das Fremdkapital, das der Maßnahmeträger anstelle von Darlehen aufnimmt. Die jeweiligen Darlehensbedingungen werden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium mit den Kreditinstituten vereinbart. Die Zahlstellenfunktion zur Abwicklung der Zins- und Tilgungsleistungen erfolgt durch das für die wirtschaftliche Förderung zuständige Ministerium.

5.1.1 Wasserversorgung (Förderbereich 2.1)

Für Maßnahmen der Wasserversorgung werden Zuwendungen grundsätzlich in Form von Darlehen gewährt. Die Darlehen sind zinslos und mit 3 v.H. jährlich nach zwei tilgungsfreien Jahren zu tilgen.

Die Höhe beträgt ab einem jährlichen Entgeltbedarf (EGB I)
von mehr als 2,00 EUR/m³: 30 v.H. Darlehen
von mehr als 2,20 EUR/m³: 50 v.H. Darlehen
von mehr als 2,40 EUR/m³: 80 v.H. Darlehen

Für Maßnahmeträger, bei denen aufgrund des vorhandenen hohen Entgeltbedarfs eine Förderung in besonderem Maße angezeigt ist, kann ein Teil des Darlehens als Zuschuss gewährt werden:

Die Höhe beträgt ab einem jährlichen Entgeltbedarf (EGB I)
von mehr als 2,60 EUR/m³: 60 v.H. Darlehen zuzüglich 20 v.H. Zuschuss
von mehr als 2,80 EUR/m³: 50 v.H. Darlehen zuzüglich 30 v.H. Zuschuss

Der Darlehenssatz kann für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen (Einwohnerdichte im Versorgungsraum <150 Einwohner je km²) jeweils um 5v.H. (Bonus) erhöht werden, wenn diese in den letzten drei Jahren vor Antragstellung an dem landesweiten Leistungsvergleich (Benchmarking Wasserwirtschaft) teilgenommen haben und damit in besonderem Maße bemüht sind, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern.

Soweit diese Maßnahmeträger einen Entgeltbedarf (EGB I) unterhalb von 2,00 EUR/m³ aufweisen, kann abweichend von Nummer 4.4.1 ein Darlehen von 20 v.H. (Bonus) für die Umsetzung der im Benchmarking aufgezeigten Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit gewährt werden.

5.1.2 Förderbereich Abwasserbeseitigung (Förderbereich 2.2)

Für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung werden Zuwendungen grundsätzlich in Form von Darlehen gewährt. Die Darlehen sind zinslos und mit drei v.H. jährlich nach zwei tilgungsfreien Jahren zu tilgen.

5.1.2.1 Herstellung

Die Herstellung wird gefördert:
ab einer jährlichen Entgeltbelastung
von mehr als 115,00 EUR/E: 100 v.H. Darlehen

Für die Herstellung der Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik können der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft anstelle von Darlehen teilweise Zuschüsse wie folgt gewährt werden, wenn

- die Entgeltbelastung bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung über einem Wert von 160 EUR/E liegt und

- die Summe der Investitionskosten der noch auszuführenden Erstausrüstung bezogen auf die noch zu entsorgenden Einwohner einen Wert von 2.000 EUR/E übersteigt: bis zu 50 v.H. Zuschuss

Ein Zuschuss unabhängig von der Entgeltbelastung kann als Festbetrag gewährt werden, wenn

- der Maßnahmeträger im Rahmen seines Abwasserbeseitigungskonzeptes den Bau und Betrieb der erforderlichen Abwasserbehandlungsanlagen auf einen Dritten übertragen hat (z.B. Nutzungsvereinbarung),
- der Verwendungszweck dadurch nachweislich wirtschaftlicher erreicht und
- ein Anstieg der Entgeltbelastung hierdurch vermieden wird.

Der Zuschuss ist ungekürzt an den Dritten zweckbestimmt weiterzugeben.

Die Förderung beträgt:

- bei Kleinkläranlagen mit einer Ausbaugröße bis zu 4 EW bis zu 50 v.H. Zuschuss bei max. zuwendungsfähigen Investitionskosten von 6.500 EUR je Anlage,
- bei Kleinkläranlagen mit einer Ausbaugröße größer 4 EW bis zu 50 v.H. Zuschuss, dabei erhöhen sich die max. zuwendungsfähigen Investitionskosten von 6.500 EUR je Anlage (bis zu 4 EW) um weitere 700 EUR je angeschlossenen Einwohner.

Maßgeblich ist die Zahl der angeschlossenen Einwohner zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage.

Für die Beratung und Organisationsleistungen der kommunalen Aufgabenträger kann der Zuschuss um einen Festbetrag in Höhe von 150 EUR je Abwasserbehandlungsanlage erhöht werden, der beim kommunalen Aufgabenträger verbleiben kann.

5.1.2.2 Ausbau

Der Ausbau wird gefördert:

ab einer jährlichen Entgeltbelastung

von mehr als 150,00 EUR/E:	30 v.H. Darlehen
von mehr als 170,00 EUR/E:	50 v.H. Darlehen
von mehr als 190,00 EUR/E:	70 v.H. Darlehen

Für Maßnahmeträger, bei denen eine Förderung in besonderem Maße angezeigt ist, können anstelle von Darlehen teilweise Zuschüsse wie folgt gewährt werden:

ab einer jährlichen Entgeltbelastung

von mehr als 220,00 EUR/E: 60 v.H. Darlehen zuzüglich 20 v.H. Zuschuss

von mehr als 250,00 EUR/E: 50 v.H. Darlehen zuzüglich 30 v.H. Zuschuss

Für Maßnahmeträger, bei denen zum Erreichen der Umweltziele der Wasser-rahmenrichtlinie in der jeweiligen Flussgebietseinheit eine über den Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) weitergehende Abwasserbehandlungsnachweislich erforderlich ist, kann abweichend von Nummer 4.4.1 ein Zuschuss bis zu 20 v.H. gewährt werden.

Bei einer jährlichen Entgeltbelastung von mehr als 220,00 EUR/E kann der Zuschuss um weitere 10 v.H. aufgestockt werden.

Für Maßnahmeträger, bei denen

- der spezifische elektrische Gesamtverbrauch (in kWh pro angeschlossenem Einwohnerwert) einer Abwasserbehandlungsanlage in Abhängigkeit der Ausbaugröße durch geeignete Maßnahmen folgende Zielwerte erreichen kann:

Ausbaugröße (EW)	Zielwert spez. Elektr. Gesamtverbrauch (kWh/EW und Jahr)
< 5.000	35
5.000–10.000	30
10.001–50.000	25
> 50.000	20

- durch geeignete Maßnahmen eine elektrische Eigenenergieerzeugungsrate für Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße ≤ 40.000 EW über 50 v.H. erreicht wird,

kann abweichend von Nummer 4.4.1 ein Zuschuss bis zu 10 v.H. gewährt werden. Bei einer jährlichen Entgeltbelastung von mehr als 220,00 EUR/E kann der Zuschuss um weitere 10 v.H. aufgestockt werden.

Der Darlehenssatz erhöht sich für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen (Einwohnerdichte < 150 E/km²) jeweils um 5 v.H. (Bonus), wenn diese in den letzten drei Jahren vor Antragstellung an dem landesweiten Leistungsvergleich

(Benchmarking Wasserwirtschaft) teilgenommen haben und damit in besonderem Maße bemüht sind, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern. Soweit Maßnahmeträger einen Entgeltbedarf (EGB I) unterhalb von 150,00 EUR/E aufweisen, kann abweichend von Nummer 4.4.1 ein Darlehen von 20 v.H. (Bonus) für die im Benchmarking aufgezeigten Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit gewährt werden.

Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.2 können Zuwendungen nur als Zuschüsse bis zu 50 v.H. erhalten.

5.1.3 Förderbereich Analysen, Gutachten und Konzeptionen (Förderbereich 2.3):

bis zu 70 v.H. Zuschuss für Kosten bis zu 10.000 EUR

bis zu 50 v.H. Zuschuss für darüber hinausgehende Kosten,
insgesamt maximal 50.000 EUR

Die Kosten der sich aus diesen Erhebungen ergebenden notwendigen Maßnahmen können entsprechend der in den Förderbereichen 2.1, 2.2 bzw. 2.5 festgelegten Fördersätzen gefördert werden.

5.1.4 Kooperationen Wasserversorgung-Landwirtschaft (Förderbereich 2.4)

Maßnahmen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft:

bis zu 30 v.H. Zuschuss

5.1.5 Wassermengenmessenrichtungen (Förderbereich 2.5)

Nachrüstung Wassermengenmessenrichtungen:

bis zu 50 v.H. Zuschuss,
insgesamt maximal 100.000 EUR je Maßnahmeträger

5.1.6 Gewässer- und Flussgebietsentwicklung (Förderbereich 2.6)

bis zu 90 v.H. Zuschüsse

5.1.7 Förderbereich Gewässerausbau und -unterhaltung, Wasserbau (Förderbereich 2.7)

Allgemeiner Ausbau, Allgemeine Gewässerunterhaltung

bis zu 20 v.H. Zuschuss

Naturnaher Ausbau, Naturnahe Unterhaltung
bis zu 90 v.H. Zuschuss

Die Höhe des Fördersatzes einer notwendigen Schadensbeseitigung von Hochwasser- und Unwetterschäden bestimmt sich nach Art der vorgenommenen Gewässerunterhaltung.

Bei Gewässern, bei denen für die Unterhaltungspflichtigen eine Kostenbeteiligung vorgeschrieben ist, erfolgt eine Förderung nur bei naturnahen Unterhaltungsmaßnahmen, soweit die Kostenbeteiligung einen Anteil von 10 v.H. überschreitet.

5.1.8 Stauanlagen, Wasserspeicher (Förderbereich 2.8)

Überörtliche bzw. übergebietliche Maßnahmen
bis zu 80 v.H. Zuschuss

Maßnahmen ohne übergebietliche Auswirkung
bis zu 50 v.H. Zuschuss

5.1.9 Förderbereich Hochwasserrisikomanagement (Förderbereich 2.9)

Technischer Hochwasserschutz:
bis zu 60 v.H. Zuschuss

Örtliche Hochwasserschutzkonzepte:
bis zu 90 v.H. Zuschuss

5.1.10 Landwirtschaftlicher Wasserbau (Förderbereich 2.10)

Ökologische Verbesserung von Beregnungsanlagen
bis zu 50 v.H. Zuschuss

Viehweidetränkanlagen
bis zu 60 v.H. Zuschuss

5.1.11 Modellvorhaben, Pilotprojekte (Förderbereich 2.11)

bis zu 90 v.H. Zuschuss

Die Höhe der Förderung richtet sich nach

- der wasserwirtschaftlichen und strukturpolitischen Bedeutung,
- der Qualität des Gesamtkonzeptes,
- der Übertragbarkeit der Ergebnisse,

- dem innovativen Ansatz,
- der finanziellen Leistungsfähigkeit des Maßnahmeträgers.

Sofern an der Umsetzung der Maßnahme ein außerordentliches Landesinteresse besteht und die Maßnahme anders nicht zu realisieren ist, kann in besonderen Einzelfällen ein 100 v.H. Zuschuss gewährt werden.

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten eines Vorhabens setzen sich in der Regel zusammen aus

- den Kosten der notwendigen Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und den Kosten für sonstige notwendige Planungs- und Beratungsleistungen (z.B. Bürgerbeteiligung, Hochwasserrisikomanagementplanungen),
- den Kosten einer Dynamischen Kostenvergleichsrechnung (KVR),
- den Baukosten bzw. Baukostenzuschüssen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit,
- den Kosten für notwendigen Grunderwerb und Nutzungsentschädigung sowie
- den Kosten notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Baukosten ist von den Investitionskosten auszugehen,

- die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der sonstigen nicht zuwendungsfähigen Kosten verbleiben (z.B. Anteile der Straßenbaulastträger),
- die nach Abzug der verrechenbaren Aufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG und § 6 Abs. 6 LAbwAG verbleiben.

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers zählen in angemessener Höhe zu den zuwendungsfähigen Kosten (in der Regel 80 v.H. der Kosten bei öffentlicher Ausschreibung oder auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus anderen vergleichbaren Projekten).

Bei Maßnahmen nach Nummer 5.1.2.1 werden Teilleistungen (z.B. Baugrubenaushub), die Abwasserbeseitigungspflichtige durch Dritte erbringen lassen, als Eigenleistung berücksichtigt.

Die Höhe darf die in Nummer 5.1.2.1 genannten Festbeträge nicht überschreiten und ist auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten nach dem Umfang der Teilleistung anteilig zu bestimmen.

Bei Maßnahmen der Kanalsanierung werden nur die aktivierungsfähigen bzw. -pflichtigen Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB) als zuwendungsfähige Kosten berücksichtigt.

Sofern bei Maßnahmen der Kanalsanierung zur Beseitigung von baulichen Schäden der Schadensklassen 0 und 1 zugleich auch Kosten für die Beseitigung von Kanalschäden der Schadensklassen 2 bis 4 entstehen, können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme diese höchstens in einem Umfang von 30 v.H. berücksichtigt werden. 70 v.H. der gesamten Sanierungskosten müssen für die Beseitigung von Kanalschäden der Schadensklasse 0 und 1 anfallen.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.6 oder Nummer 2.7 kann der Maßnahmeträger die Arbeit von Bachpaten oder Naturschutzverbänden, sofern ihre Leistungen die Grenze eines ehrenamtlichen Engagements überschreiten, wie Eigenleistungen in Ansatz bringen. Aus den hieraus resultierenden Zuwendungen hat der Maßnahmeträger die vom Ehrenamtlichen geltend gemachten Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Bei dem Erwerb von Ufergrundstücken sind die zuwendungsfähigen Kosten auf der Grundlage der Bodenrichtwerte zu beurteilen. Sofern die zum Grundstückserwerb beantragten Kosten den Bodenrichtwert überschreiten, ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlich.

Bei Pacht oder Sicherung der Ufergrundstücke durch Vertragsgewässerschutz nach Nummer 2.6 sind Kosten bis zum maximal ortsüblichen Pachtzins zuwendungsfähig.

Die Pacht bzw. die vertragliche Vergütung ist kapitalisiert über einen Zeitraum von maximal zwölf Jahren in einer Summe und gegebenenfalls für mehrere Vertragspartner gebündelt an den Zuwendungsempfänger zu zahlen.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Zu den nicht zuwendungsfähigen Investitionen zählen die Kosten für

- Ortsrohrnetze und sonstige Anlagen der Wasserversorgung innerhalb von Siedlungsgebieten,
- Anlagen, die zeitlich und örtlich zusammen mit der Maßnahme durchgeführt werden, aber einem anderen Zweck dienen (z.B. Herstellung von Straßendecken nach Verlegung von Leitungen, soweit sie über die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes hinausgeht),
- Anlagen oder Anlagenteile für wasser- oder abwasserintensive Betriebe, die dem Nutzen Einzelner dienen oder durch diese verursacht sind. Dies gilt, wenn von einzelnen Gewerbe- und Industriebetrieben ein Anteil von 1 v.H. der Anlagenkapazität, der mindestens aber in der Wasserversorgung einem Bedarf von 100 Einwohnern oder in der Abwasserbeseitigung einer Belastung von 100 Einwohnergleichwerten entspricht, überschritten wird. Der Anteil der hiernach nicht zuwendungsfähigen Kosten an den Gesamtkosten ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, unbeschadet der tatsächlichen Entgeltregelungen, zu bestimmen,
- Herstellung und Sanierung von Hausanschlüssen sowie von Straßeneinläufen,
- Zusatzkapazitäten von Anlagen, die über die Kapazität zur Abdeckung des zum Zeitpunkt der Verwirklichung vorhandenen Spitzenbedarfes zuzüglich einer angemessenen oder als erforderlich nachgewiesenen Reserve hinausgehen; als Zusatzkapazitäten gelten nicht durch Normung oder Typisierung bedingte Mehrgrößen,
- die Erschließung von Flächen mit Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die in die Berechnung der Entgeltbelastung nicht einbezogen sind,
- die Erschließung neuer und Erweiterung vorhandener Bau-, Gewerbe-, Industrie- und sonstiger Sondernutzungsgebiete,
- Kanäle, die auch der Entwässerung von Verkehrsflächen dienen, in Höhe der dafür anzusetzenden Pauschalbeträge Dritter; dies gilt auch für Verkehrsflächen in der Baulast der Gemeinden sowie für die Entwässerung von Außengebieten,
- der Gewässerausbau, der aus anderen als wasserwirtschaftlichen Gründen, insbesondere ohne hinreichenden Bezug zu den Gewässern, aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung oder überwiegend sonstigen Gründen erfolgen soll,

- Verrohrungen,
- Einrichtungen zugunsten des Bundes und der stationierten Streitkräfte, für die der Bund oder die stationierten Streitkräfte die Kosten zu tragen haben, sowie deren anteilige Kosten an kommunalen Anlagen,
- Betrieb, Instandhaltung und -setzung von Anlagen (Erhaltungsaufwand ATV-DVWK M 807), soweit sich aus Nummer 5.2.1 nichts anderes ergibt,
- Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen, soweit sie nicht in einem räumlichen oder funktionellen Zusammenhang mit der Anlage oder dem Vorhaben stehen und nach Größe und Ausstattung zwingend erforderlich sind,
- Verwaltungsgebäude,
- Kosten der Erstellung von Zuwendungsanträgen,
- Kapitalbeschaffungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge, die der Maßnahmeträger als Vorsteuer abziehen kann,
- Aufwendungen für Kraftfahrzeuge, Maschinen und Geräte zur Bauausführung, Werkstattausrüstung, Wartungsmaßnahmen,
- Fachliteratur und Kosten, die durch unzureichende Vorarbeiten, mangelhafte Planung, unrichtige Massenansätze, nicht fachgerechte Bauausführung, mangelhafte Unterhaltung sowie unzureichende oder mangelhafte Ausrüstung der Anlage entstehen,
- 50 v.H. der Kosten für Fernwirkanlagen,
- Kosten für Ersatzinvestitionen bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1.2
- Kosten für Maßnahmen der Stromerzeugung nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.6, soweit diese nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden.

6. VERFAHREN

6.1 Anmeldung neuer Maßnahmen (Gesamtförderantrag) zur Aufnahme in das MIP

Für jede neue Maßnahme ist spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn des Jahres, in dem mit der Maßnahme begonnen werden soll, auf dem Dienstweg über das elektronische Fachverfahren MIP-Förderung bei dem für die wasserwirtschaftliche Förderung zuständigen Ministerium zur Aufnahme in das mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) ein Gesamtförderantrag zu stellen. Zusätzlich ist

ein Ausdruck des Gesamtförderantrags mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift vorzulegen.

Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die die beabsichtigte Maßnahme zutreffend beschreibt, deren finanzielle Auswirkungen darstellen, Angaben zur Entgeltbelastung und dem Entgeltaufkommen enthält, den Beginn und das Ende der Maßnahme beschreibt sowie die erforderlichen Erklärungen enthält. Dabei ist auch mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe mit einer Zuwendung gerechnet wird (Finanzplanung).

Die Bewilligungsbehörde kann mit der Aufnahme in das MIP (Billigung des Gesamtförderantrages) auf Antrag auch die Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns im Sinne der Verwaltungsvorschrift Teil II Nr. 1.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung aussprechen, sofern die erforderliche kommunalaufsichtliche Stellungnahme vorliegt.

Bei den nach dieser Richtlinie förderfähigen Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Über Änderungen der Grundlagen für die Anmeldung ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Eine Anmeldung neuer Maßnahmen ist nicht erforderlich für

- vorbereitende Maßnahmen (z.B. Grunderwerb),
- unvorhersehbare und unabweisbare Maßnahmen (Sofortmaßnahmen, z.B. Beseitigung von Unwetterschäden),
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Umfang bis zu 50.000 EUR,
- Kostenbeteiligungen an der Gewässerunterhaltung (nach Nummer 5.1.7).

Bei Zuwendungen nach Nummer 3.1.2 ist der Zuwendungsempfänger vorab schriftlich gemäß anliegendem Muster (Anlage 4) über die Art und die voraussichtliche Höhe der Zuwendung zu informieren. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung gemäß Anlage 5 beizufügen. In dieser Bescheinigung hat der Antragsteller zusätzlich eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen. Dem Bewilligungsbescheid über eine Zuwendung nach Nummer 3.1.2 ist eine Bescheinigung nach anliegendem Muster (Anlage 6) beizufügen.

6.2 Aktualisierung des Gesamtförderantrags, Aufnahme in das Jahresförderprogramm

Nach Aufnahme einer neuen Maßnahme in das MIP ist der Gesamtförderantrag, der Grundlage für die einzelnen Bewilligungen ist, jeweils bis zum 30. November eines Jahres zu aktualisieren und zu vervollständigen (Aktualisierungsantrag), damit eine Berücksichtigung für das Jahres-Förderprogramm des Folgejahres erfolgen kann.

Mit dem Aktualisierungsantrag sind der oberen Wasserbehörde alle erforderlichen Unterlagen zur Prüfung, insbesondere auch hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Ausgangsdaten, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Gesamtmaßnahme sowie Wirtschaftlichkeit (vgl. Nummer 4.5) sowie eine auf den Finanzbedarf abgestimmte kommunalaufsichtliche Stellungnahme vorzulegen. Auf besondere Anforderung der oberen Wasserbehörde sind Detailpläne und hydraulische Berechnungen den Unterlagen beizufügen.

Soweit von der beabsichtigten Maßnahme wasser- oder abwasserintensive Betriebe betroffen sind, hat der Maßnahmeträger deren wasserwirtschaftliche Kenndaten beizufügen. Auf Anforderung ist die Anmeldung durch geprüfte Betriebsabrechnungen zu ergänzen. Für jeden Gesamtförderantrag muss zumindest ein Aktualisierungsantrag eingereicht werden.

Eine Berücksichtigung im Jahresförderprogramm des Folgejahres kann nur erfolgen, wenn der Maßnahmeträger für die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen bis zum 30. November eines Jahres die entsprechenden Antragsunterlagen der zuständigen Wasserbehörde vollständig vorgelegt hat und insofern von der rechtlichen Zulässigkeit zum Zeitpunkt der Mittelbewilligung im Folgejahr ausgegangen werden kann. Der Maßnahmeträger erhält eine Mitteilung, ob und in welchem Umfang eine Berücksichtigung der Maßnahmen entsprechend der vorgenommenen Priorisierung im jeweiligen Jahresförderprogramm erfolgt.

Der Inhalt der über das elektronischen Fachverfahren MIP-Förderung zu stellenden Gesamtförderanträge (Nummer 6.1) und der Aktualisierungsanträge (Nummer 6.2) ergibt sich aus Anlage 1.

6.3 Bewilligung

6.3.1 Zuständige Behörde

Bewilligungsbehörde ist das für die wasserwirtschaftliche Förderung zuständige Ministerium. Für die Prüfung der Antragsunterlagen, baufachliche Prüfung (Bau nach Anlage 1 zu § 44 VV-LHO) sowie die nach der Bewilligung der Zuwendungen entstehenden Verwaltungsaufgaben (Prüfung der Auszahlungsanträge, Prüfung der Verwendungsnachweise) ist die obere Wasserbehörde zuständig, soweit sich aus Nummer 6.4.1 nichts anderes ergibt.

In der baufachlichen Prüfung soll insbesondere auch die Bewertung nach den Nummern 4.2, 4.3 und 4.5 dokumentiert werden.

6.3.2 Bescheid

Ist der Zuwendungsempfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, so richten sich Form und Inhalt des Zuwendungsbescheids nach Teil II Nr. 4 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO, für die übrigen Zuwendungsempfänger nach Teil I Nr. 4 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO.

Die Zuwendung kann über die Allgemeinen Nebenbestimmungen nach Teil I Nr. 5 oder Teil II Nr. 5 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO hinaus mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, um eine zweckgerechte, wirtschaftliche Ausführung der Maßnahme, insbesondere in technischer Hinsicht, sicherzustellen

6.4 Auszahlung, Verwendung

6.4.1 Auszahlung

Der Maßnahmeträger beantragt die Auszahlung der Zuwendungen oder von Teilbeträgen der Zuwendungen entsprechend dem tatsächlichen Finanzbedarf auf dem Dienstweg über das elektronische Fachverfahren MIP-Förderung grundsätzlich bei der oberen Wasserbehörde. Der Mittelabruf für Kassenmittel ist grundsätzlich nur bis zum 15. November des Jahres der Bewilligung möglich. Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm können bis zum 15. November des dritten Jahres, das auf das Bewilligungsjahr folgt, abgerufen werden.

Die Auszahlung von Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erfolgt nur für bereits geleistete Zahlungen. Bewilligte Zuwendungen, die noch nicht ausgezahlt wurden, können zu jedem Zeitpunkt zurückgemeldet werden. Mit der Rückmeldung kann ein An-

trag auf Umbewilligung verbunden werden. Sofern die Rückmeldung nicht bis zum 15. November eines Jahres erfolgt, werden nicht abgerufene Kassenmittel automatisch zurückgemeldet.

Bei Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm (Nummer 5.1) zahlt das für die wasserwirtschaftliche Förderung zuständige Ministerium die abgefragten Beträge aus (vgl. Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. März 2006, 1013-04331-80).

6.4.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Kalenderjahres auf dem Dienstweg über das elektronische Fachverfahren MIP-Förderung gegenüber der zuständigen oberen Wasserbehörde zu führen.

Eine Differenzierung zwischen Verwendungsnachweis und vereinfachtem Verwendungsnachweis ist nicht vorgesehen. Bei Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Festbetragsfinanzierung gewährt wurden, genügt als Verwendungsnachweis eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Dabei sind die Höhe der förderfähigen Kosten und deren Finanzierung (aufgeteilt nach Eigenanteil, Zuwendungen Dritter, Beiträgen und Zuwendungen aus Mitteln der Wasserwirtschaft) anzugeben. Die Erklärung muss außerdem folgende Bestätigung beinhalten: „Die Bestimmungen des § 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind mir bekannt“. Bei Vorhaben juristischer Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, ist die Bestätigung von dem Zuwendungsempfänger abzugeben, der für die Entgegennahme der Zuwendungen zuständig ist.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstige Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Bei Nichteinhaltung der Vorlagetermine bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten. Anträge auf weitere Förderung werden nur dann bearbeitet und dem für die wasserwirtschaftliche Förderung zuständigen Ministerium zur Bewilligung vorgelegt, wenn der Antragsteller mit der Vorlage der Verwendungsnachweise nicht in Verzug ist. Im Falle der Nummer 3.1.1.2 kann

der Verwendungsnachweis einheitlich vom Träger der überörtlichen oder gemeinschaftlichen Anlage erstellt werden.

Der Inhalt der über das elektronischen Fachverfahren MIP-Förderung zu stellenden Auszahlungsanträge (6.4.1) und Verwendungsnachweise (6.4.2) ergibt sich nach den Anlagen 2 und 3.

6.5 Rückforderung

Ergänzend zu Teil I Nr. 8 und Teil II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO gilt, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn geförderte Anlagen nicht in einem den Regeln der Technik entsprechenden Zustand erhalten werden oder die Voraussetzungen nach Nummer 3.1.2 nicht mehr gegeben sind. Eine Zuwendung kann auch zurückgefordert werden, wenn die Anforderungen an die Kostendeckung nach 4.4.1 nicht eingehalten werden.

Von Rückforderungen wird abgesehen, wenn seit Inbetriebnahme

- bei geförderten Bauten zwölf Jahre,
- bei geförderten Maschinen und Geräten fünf Jahre
vergangen sind.

7. INKRAFTTRETEN

Vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift ausgesprochene Bewilligungen bleiben unberührt. Maßnahmen, die bereits gebilligt sind, werden bis zum Abschluss der Maßnahme, längstens bis zum 31. Dezember 2014, nach Maßgabe der bisherigen Verwaltungsvorschrift gefördert.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 21. November 2008 (MinBl. S.424) außer Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1

Inhalt der Anträge nach dem elektronischen Förderverfahren (MIP-Förderung)

Anlage 2

Daten zur Beurteilung von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen im Bereich der Wasserversorgung

Anlage 3

Daten zur Beurteilung von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen im Bereich der Abwasserbeseitigung

Anlage 4

Mitteilung gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006

Anlage 5

Erklärung zum Antrag auf Bewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe

Anlage 6

Muster „De-minimis“-Bescheinigung

Inhalt der Anträge des elektronischen Fachverfahrens MIP-Förderung

I. Gesamtförderantrag/Aktualisierungsantrag auf Gewährung einer Zuwendung

- 1 Allgemeine Daten
 - 1.1 Antragsteller
 - 1.2 Name der Maßnahme
 - 1.3 Maßnahmeart (Schlüsselliste)
 - 1.4 GIS-Verortung
 - 1.5 Bezug zu weiteren Wasserkörpern
 - 1.6 Bemerkungen
 - 2 Zusammenfassende Kurzbeschreibung der Maßnahme
 - 3 Finanzplanung
 - 3.1 Daten zur Beurteilung der Entgeltbelastung (nur bei Maßnahmeart 1 und 2)
Entgeltbedarf (EGB I), Entgeltbedarf (EGB II), Entgeltaufkommen, Jahresabschluss
 - 3.2 Baubeginn, Bauende
 - 3.3 Investitionskosten, Leistungen Dritter, nicht zuwendungsfähige Kosten, beantragte Zuwendung
 - 3.4 Ergänzende Erklärungen zur beantragten Zuwendung
 - 4 Erklärungen
 - 4.1 Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
 - 4.2 Erklärung, dass vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides keine Lieferungs- und Leistungsverträge geschlossen werden
 - 4.3 Erklärung, dass die Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 4.4 FöRiWWV erfüllt sind
 - 4.4 Erklärung, dass die in dem Antrag (einschl. Unterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind
 - 4.5 Erklärung, dass die subventionserheblichen Tatsachen (nach § 1 Landessubventionengesetz-SubvG- i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionengesetz-SubvG) und die Strafbarkeit nach § 264 StGB bekannt sind
 - 4.6 Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
 - 4.7 Antrag für eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nach der Verwaltungsvorschrift Teil II Nr. 1.3 (Satz 2) zu §44 LHO.
 - 5 Erklärungen zur Kommunalaufsichtlichen Stellungnahme (Erforderlichkeit, Vorlagetermin, Vorbehalte, Auflagen)
 - 6 Erklärungen zu wasserrechtlichen Zulassungen (Erforderlichkeit, Vorlagetermin, Angaben zu Wasserrechten)
 - 7 Erforderliche Anlagen
 - 7.1 Prüfbericht Wirtschaftsprüfer (nur bei Maßnahmeart 1 und 2), gemäß Anlage 3 und 4 FöRiWWV
 - 7.2 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme
 - 7.3 Übersichtsplan, Lageplan
 - 7.4 Erläuterungsbericht
 - 7.5 Kostenplan
 - 7.6 Nachweis der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - 7.7 Bericht über den Stand der erforderlichen rechtlichen Zulassungen
 - 7.8 Angabe des Vergabeverfahrens
 - 7.9 Durchgeführte Unterhaltungsarbeiten
 - 8 Kenndaten der wasser- und abwasserintensiven Betriebe
- Rechtsverbindliche Unterschrift des Ausdrucks zur Weitergabe an die zuständige Behörde

I. Inhalt des Auszahlungsantrags (elektronisches Fachverfahren MIP-Förderung)

- 1 Auszahlungsantrag
- 1.1 Maßgeblicher Zuwendungsbescheid
- 1.1 Im aktuellen Haushaltsjahr geförderte Kosten
- 1.2 Summe der förderfähigen Ausgaben
- 1.3 Voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Monate anfallende förderfähige Kosten
- 1.4 Besondere Absetzungen
- 1.5 Förderfähige Ausgaben, zu denen die Auszahlung beantragt wird
- 1.6 Beantragte Auszahlung

- 2 Ausgabenliste
- 2.1 Auflistung der einzelnen Ausgaben
(Datum, Rechnungssteller, Zahlungsgrund, Betrag, Auszahlungskategorie)
- 2.2 Ergänzende Dokumente

- 3 Erklärungen, dass
- 3.1 die in den Bauplänen und beiliegendem Bestandslageplan der ausgeführten Maßnahme enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen.
- 3.2 die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet sind.
- 3.3 die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.
- 3.4 die Angaben über die Baumaßnahmen, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

II. Inhalt des Verwendungsnachweises (elektronisches Fachverfahren MIP-Förderung)

- 1 Erhaltene Zuwendungen
- 2 Auflistung der einzelnen Ausgaben
(Tag der Zahlung, Rechnungssteller, Zahlungsgrund, Betrag, Auszahlungskategorie)
- 3 Erklärungen, dass
- 3.1 die in den Bauplänen und beiliegendem Bestandslageplan der ausgeführten Maßnahme enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen.
- 3.2 die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet sind.
- 3.3 die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden
- 3.4 die Angaben über die Baumaßnahmen, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.
- 4 Ergänzende Dokumente

Daten zur Beurteilung des Entgeltbedarfs und des Entgeltaufkommens für den Bereich Wasserversorgung

- 1. Bezeichnung des Einrichtungsträgers:
- 2. Gemeindegeschlüssel-Nr.:.....
Einwohnerzahl ¹⁾.....

**Jahresabschluss
zum 31.12.**

- 3. Verkaufte Frischwassermenge insgesamt m³
- 4. - davon Sonderabnehmer ²⁾ m³
- 5. - davon Einwohner und übriges Gewerbe (Zeile 3 ./, Zeile 4) m³

Beiträge und ähnliche Entgelte (Empfangene Ertragszuschüsse) laut geprüftem Jahresabschluss

	Zum 1.1.	
	Zuführungsbeträge EUR*)	Restbuchwerte EUR*)
6. - von Sonderabnehmern
7. - von anderen insgesamt
8. Bestehen Forderungen aus der Veranlagung von empfangenen Ertragszuschüssen (unverzinsliche) Wenn ja: in Höhe von EUR zum 1. Januar	ja	Nein
9. Sind Gewinne oder Überschüsse gemäß 4.4.1 der Förderrichtlinie abgeführt worden? Wenn ja, sind diese wieder in die Einrichtungen (Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung) eingelegt worden?	ja ja	nein nein
10. Ist in den letzten zehn Jahren Eigenkapital zurückgezahlt worden, ohne dass dieses wieder in die Einrichtungen (Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung) eingelegt wurde?	ja	nein

Angaben aus Wirtschaftsplan	Aufwendungen/ Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer- gewöhnliche Aufwendungen/ Erträge	Kosten/ Erlöse

	1	2	3
	EUR*)	EUR*)	EUR*)
I. Entgeltbedarf Aufwendungen			
11. Materialaufwand			
12. Personalaufwand			
13. Abschreibungen ³⁾			
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
15. Abschreibungen auf Finanzanlagen			
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
17. 7 % kalkulatorische Zinsen für Empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres ⁴⁾			
18. Aufwendungen aus Verlustübernahme			
19. Außerordentliche Aufwendungen			
20. Sonstige Steuern			
21. Summe Aufwendungen			
22. abzüglich sonstige Erträge und Deckungsbeiträge			
23. Selbstbehalte des Einrichtungsträgers gemäß § 8 (4) KAG ^{5) 6)}			
24. Aktivierte Eigenleistungen ⁷⁾			
25. Sonstige Erträge ⁸⁾			
26. <u>Sonderabnehmer</u>			
27. Laufende Kostenerstattungen ⁵⁾			
28. Auflösung Ertragszuschüsse ⁵⁾			
29. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse <u>Baulückengrundstücke</u>			
30. Wiederkehrender Beitrag			
31. Auflösung Ertragszuschüsse ⁵⁾			
32. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ⁴⁾			
33. <u>Entgeltbedarf I</u>			
34. Konzessionsabgabe			
35. Jahresüberschuss			
36. Eigenkapitalzinsen ¹⁰⁾			
37. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ¹¹⁾			
38. <u>Entgeltbedarf II</u>			
39. <u>Entgeltaufkommen</u>			
40. <u>Laufende Entgelte</u>			
41. - Mengengebühren / -preise			
42. - Wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren/-preise			
43. <u>Einmalige Entgelte</u>			
44. - Auflösung Ertragszuschüsse ⁵⁾			
45. - 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ⁴⁾			
46. <u>Summe Entgeltaufkommen</u>			

Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

Entgeltspflichtiger Frischwasserverbrauch (Seite 1 Zeile 5)
für das Jahr m³

	EUR *)	EUR/m ³ *)
Entgeltbedarf II		
Entgeltbedarf I (für die Förderung maßgeblich)		
Entgeltaufkommen		
	%	
Prozentuales Verhältnis Entgeltaufkommen / Entgeltbedarf I (Kostendeckungsumfang)		

*: In den Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

Fußnoten

- ¹⁾ Einwohnerzahl gemäß Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zum 1. Januar des Jahres.
- ²⁾ Soweit nicht förderungsfähige wasserintensive Abnehmer (Nummer 5.2.2. FöRiWWV) vorhanden sind, sind diese auf einem gesonderten Blatt aufzuführen. Über die finanzielle Behandlung ist kurz zu berichten.
- ³⁾ Als Abschreibungen werden im Entgeltbedarf die im Anlagennachweis des Trägers ausgewiesenen Beträge ohne die außerordentlichen Abschreibungen und die Erhöhungen durch degressive Abschreibungen berücksichtigt. Als Abschreibungsgrundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungswerte anzusetzen. Abschreibungen, die die durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Gesamtanlage (max. 5 v.H.) überschreiten, bleiben außer Ansatz. Abschreibungen auf Baukostenzuschüsse an Zweckverbände mit Teilfunktion und Verbände nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände werden berücksichtigt, nicht dagegen Abschreibungen, die in Umlagen an Verbände abgeführt werden (Ausnahmen im Einzelfall bei länderübergreifenden Zweckverbänden).
- ⁴⁾ Unverzinsliche Forderungen aus einmaligen Beiträgen / Baukostenzuschüssen sind mit 7 % zu verzinsen und als Korrekturbetrag abzuziehen. Eine Korrektur der Beitragsauflösung / Auflösung Baukostenzuschüsse kann unterbleiben.
- ⁵⁾ Unter Umsatzerlöse der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Formblatt 4 - Anlage 4 zur Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung erfasst.
- ⁶⁾ Einschließlich der Zuführungen zur allgemeinen Rücklage aufgrund von Selbsthalten der Einrichtungsträger (vergleiche Fußnote 5 zu Formblatt 1 Bilanz - Anlage 1 zur Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung).
- ⁷⁾ Posten 3 der GuV-Rechnung gemäß Formblatt 4 - Anlage 4 zur Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.
- ⁸⁾ Posten 2, 4, 10, 11, 12, 16, 18 nach der GuV-Rechnung gemäß Formblatt 4 - Anlage 4 zur Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.
- ⁹⁾ Anzusetzen sind die satzungsmäßigen Entgelte.
- ¹⁰⁾ Als Eigenkapitalzinsen können 1,6 v.H. vom jeweiligen Restbuchwert des Anlagevermögens angesetzt werden, soweit sie nicht nach dem tatsächlichen Eigenkapital berechnet werden (§ 8 Abs. 3 KAG).
- ¹¹⁾ Bei einem Entgeltbedarf I unter 1,10 EUR/m³ ist mindestens die Eigenkapitalverzinsung zuzüglich der Belastung des Eigenkapitalzinses mit Steuern vom Einkommen und vom Ertrag bis zu 1,10 EUR/m³, höchstens jedoch die volle Eigenkapitalverzinsung anzusetzen. Ansonsten sind die Eigenkapitalzinsen bis zur Höhe des ordentlichen Betriebsergebnisses zu berücksichtigen. Entsprechend sind die tatsächlich zu zahlenden Steuern maßgebend.

Daten zur Beurteilung des Entgeltbedarfs und des Entgeltaufkommens für den Bereich Abwasserbeseitigung

1. Bezeichnung des Einrichtungsträgers:
2. Gemeindegeschlüsselnummer:
Einwohnerzahl ¹⁾:

Jahresabschluss
zum 31.12.

- | | | | |
|----|---|-------|----------------|
| 3. | Schmutzwassermenge insgesamt | | m ³ |
| 4. | - davon aus Haushalten ²⁾ | | m ³ |
| 5. | - verbleibende Schmutzwassermenge | | m ³ |
| 6. | - davon Schmutzwassermenge von nicht förderfähigen Einleitern
(Nummer 5.2.2 FöRIWWV) ³⁾ | | m ³ |
| 7. | Regelung der Fäkialschlammabeseitigung ⁴⁾ : | | |
| 8. | Beiträge und ähnliche Entgelte (Empfangene Ertragszuschüsse)
laut geprüfem Jahresabschluss | | |

		Zum 1. 1.	
		Zuführungsbeträge EUR*)	Restbuchwerte EUR*)
9.	- von Haushalten ⁵⁾
10.	- von Sondereinleitern
11.	- von übrigen Entgeltsschuldnern ⁶⁾
12.	- für Baulückengrundstücke
13.	- für oberirdische Gewässer und Außen- gebietsentwässerung
14.	S u m m e 9 – 13
15.	- für Gemeinde-/Stadtstraßen
16.	- für klassifizierte Straßen
17.	S u m m e 15 – 16
18.	G e s a m t s u m m e
19.	Bestehen Forderungen aus der Veranlagung von Empfangenen Ertragszuschüssen (unverzinsliche) wenn ja: in Höhe von EUR..... zum 1. Januar	ja	Nein
20.	Sind Gewinne oder Überschüsse gemäß 4.4.1 der Förderrichtlinie abgeführt worden? Wenn ja, sind diese vollständig wieder in die Einrichtungen (Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung) eingelegt worden?	ja	nein
21.	Ist in den letzten zehn Jahren Eigenkapital zurückgezahlt worden, ohne dass dieses wieder in die Einrichtungen (Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung) eingelegt wurde?	ja	nein

Angaben aus Wirtschaftsplan Zwischenabschluss Jahresabschluss zum 31.12.	Aufwendungen/ Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer- gewöhnliche Aufwendungen/ Erträge	Kosten/ Erlöse

	1	2	3
	EUR	EUR	EUR
I. Entgeltbedarf			
<u>Aufwendungen</u>			
22. Materialaufwand			
23. Personalaufwand			
24. Abschreibungen ⁷⁾			
25. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
26. Abschreibungen auf Finanzanlagen			
27. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
28. 7 % kalkulatorische Zinsen für Empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres ^{9) 9)}			
29. Außerordentliche Aufwendungen			
30. Sonstige Steuern			
31. Summe Aufwendungen / Kosten abzüglich sonstige Entgelte und Deckungsbeiträge			
32. Straßenbaulasträger			
- Laufende Erstattung von Bund, Land, Kreis			
- Laufende Erstattung von Gemeinden / Stadt			
- Auflösung Ertragszuschüsse			
- 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ⁹⁾			
33. Selbstbehalte des Einrichtungsträgers gemäß § 8 (4) KAG ¹⁰⁾			
- Oberirdische Gewässer und Außengebietsentwässerung			
- Ungenutzte Kapazitäten			
- Auflösung Ertragszuschüsse			
- 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ⁹⁾			
34. Aktivierte Eigenleistungen			
35. Erträge von Dritten			
36. Sonstige Erträge ¹¹⁾			
37. Entgeltbedarf			
38. abzüglich Entgeltaufkommen (Zeile 61) ohne Eigenkapitalzinsanteil ¹³⁾			
39. Entgeltbedarf I Einwohner ohne Eigenkapitalzins			
40. Eigenkapitalzinsen ¹²⁾			
41. abzüglich Eigenkapitalzinsanteil, soweit er nicht auf Haushalte entfällt			
42. Entgeltbedarf II Einwohner			

	Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer-gewöhnliche Erträge	Erlöse

	1	2	3
	EUR	EUR	EUR
II. Entgeltaufkommen Einwohner, Haushalte Schmutzwasser 43. - Wiederkehrender Beitrag / Grundgebühr 44. - Mengengebühr ²⁾ 45. - Abwasserabgabe ¹⁴⁾ Oberflächenwasser 46. - Wiederkehrender Beitrag / Gebühren ¹⁵⁾ 47. Auflösung Ertragszuschüsse ⁸⁾ 48. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ^{8) 9)}			
49. Summe Entgeltaufkommen, Einwohner, Haushalte Übrige Entgeltsschuldner Schmutzwasser 50. - Wiederkehrender Beitrag / Grundgebühr 51. - Mengengebühr 52. - Abwasserabgabe ¹⁴⁾ 53. - Zusatzgebühr Weinbau Oberflächenwasser 54. - Wiederkehrender Beitrag / Gebühren ¹⁵⁾ Sondervertragspartner 55. Laufende Kostenerstattungen 56. Auflösung Ertragszuschüsse ⁸⁾ 57. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ^{8) 9)} Baulückengrundstücke ¹⁶⁾ Wiederkehrende Beiträge 58. - Schmutzwasser 59. - Oberflächenwasser 60. Auflösung Ertragszuschüsse 61. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
62. Summe Entgeltaufkommen übrige Entgeltsschuldner und Baulückengrundstücke			
63. Summe Entgeltaufkommen			

Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

Einwohner ¹⁾ 1. Januar
 abzüglich Anzahl der Einwohner in befreiten
 landwirtschaftlichen Betrieben
 abzüglich sonstiger auf Antrag befreiter Personen
entgeltspflichtige Einwohner

	EUR	EUR/E
Entgeltbedarf II		
Entgeltbedarf I (für die Förderung maßgeblich)		
Entgeltaufkommen		
	%	
Prozentuales Verhältnis Entgeltaufkommen / Entgeltbedarf I (Kostendeckungsumfang)		

Fußnoten

- 1) Einwohnerzahl gemäß Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) zum 1. Januar des Jahres.
- 2) Aus Vereinfachungsgründen und Gründen der Gleichbehandlung kann pauschal von einer Schmutzwassermenge je Einwohner von 35 m³ ausgegangen werden. Bei einem satzungsmäßigen Verzicht auf eine pauschale Absetzung von 10 % der maßgeblichen Menge, kann von einer Schmutzwassermenge je Einwohner von 38 m³ ausgegangen werden. Die Schmutzwassermenge aus Gewerbe, Weinbau, Weinhandel und öffentlichen Einrichtungen kann zusammengefasst als Differenzgröße zwischen abgerechneter Schmutzwassermenge insgesamt und der Schmutzwassermenge aus Haushalten errechnet werden.
 Darüber hinaus steht es jedem Einrichtungsträger frei, die Abwassermenge genau nachzuweisen. Dabei sind bei allen Gebührenabrechnungen, die nicht ausschließlich häusliches Abwasser betreffen, 35 m³ pro Einwohner und Jahr als häusliches Abwasser anzusehen und die übersteigenden Abwassermengen dem Gewerbe bzw. Dienstleistungsbetrieben zuzuordnen. Diese Regelung wurde und wird auch künftig dort praktiziert, wo gewerbliches Abwasser gewichtet wird.
- 3) Soweit nicht förderungsfähige Einleiter (Nummer 5.2.2 FöRiWWV) vorhanden sind, sind diese auf einem gesonderten Blatt mit Angaben über Art und Menge des Abwassers aufzuführen. Über die finanzielle Behandlung ist kurz zu berichten.
- 4) Mögliche Alternativen sind:
 - Entleerung der Gruben und Hauskläreinrichtungen durch den Einrichtungsträger, Unterhaltungs- und Baulast auf den Grundstückseigentümer übertragen;
 - Entleerung und Unterhaltung der Gruben und Hauskläreinrichtungen durch den Einrichtungsträger, Baulast auf den Grundstückseigentümer übertragen;
 - Entleerung, Unterhaltung und Baulast durch den Einrichtungsträger.
- 5) Aufteilung des Aufkommens aus Beiträgen/Baukostenzuschüssen:
 Das Beitragsaufkommen von Sondergebieten und aus Sonderverträgen ist abzuziehen. Danach ist das Aufkommen von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben zu ermitteln, indem der Restbetrag im Verhältnis der Bruttoflächen der
 Wohn- und Wohnmischgebiete einerseits
 (= Anteil Haushalte)
 und
 Gewerbe- und Industriegebiete sowie öffentlichen Flächen andererseits
 (= Anteil übrige)
 aufgeteilt wird. Bei Neuveranlagung ist einzeln zuzuordnen.
- 6) Als übrige sind Industrie, Gewerbe, Weinbau, Weinhandel sowie öffentliche und sonstige Dienstleistungsbetriebe zu verstehen.
- 7) Als Abschreibungen werden im Entgeltbedarf die im Anlagennachweis des Trägers ausgewiesenen Beträge ohne die außerordentlichen Abschreibungen und die Erhöhungen durch degressive Abschreibungen berücksichtigt. Als Abschreibungsgrundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungswerte anzusetzen.

Abschreibungen, die die durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Gesamtanlage (max. 3 v.H.) überschreiten, bleiben außer Ansatz.

Abschreibungen auf Baukostenzuschüsse an Zweckverbände mit Teilfunktion und Verbände nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände werden berücksichtigt, nicht dagegen Abschreibungen, die in Umlagen an Verbände abgeführt werden (Ausnahmen im Einzelfall bei länderübergreifenden Zweckverbänden).

- 8) Berichtigung entsprechend der Kürzungen für Hausanschlüsse sowie Hauskläreinrichtungen und Abwassergruben im Grundstück bei den anzusetzenden Abschreibungen.
- 9) Unverzinsliche Forderungen aus Empfangenen Ertragszuschüssen sind mit 7 % zu verzinsen und als Korrekturbetrag abzuziehen. Eine Korrektur der Beitragsauflösung kann unterbleiben.
- 10) Unter Umsatzerlöse der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Formblatt 4 - Anlage 4 zur Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung erfasst.
- 11) Posten 2, 4, 10, 11, 12, 16, 18 nach der GuV-Rechnung gemäß Formblatt 4 - Anlage 4 zur Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.
- 12) Als Eigenkapitalzinsen können 1,6 v.H. vom jeweiligen Restbuchwert des Anlagevermögens angesetzt werden, soweit sie nicht nach dem tatsächlichen Eigenkapital berechnet werden.
- 13) Berechnung des enthaltenen Eigenkapitalzinses (Entgeltaufkommen ./. Entgeltbedarf)

$$x \frac{\text{(Summe lfd. Entgeltaufkommen übrige Entgeltsschuldner und Baulückengrundstücke Schmutzwasser und Oberflächenwasser)}}{\text{(Summelfd. Entgeltaufkommen Schmutzwasser und Oberflächenwasser)}}$$

Der in Zeile 37 einzusetzende Betrag errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Zeile 61 ./.} \left[\frac{\text{(49 bis 54 + 57 + 58)}}{\text{(42 bis 45 + 49 bis 54 + 57 + 58)}} \right]$$

- 14) Soweit gesondert ausgewiesen, die gesamte Abwasserabgabe, andernfalls nur die Abwasserabgabe der Kleineinleiter.
- 15) Bei Flächenmaßstäben erfolgt die Zuordnung nach der überwiegenden Nutzung.
- 16) Anzusetzen sind die satzungsmäßigen Entgelte.

Anlage 4

**Mitteilung gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006
der Kommission vom 15. Dezember 2006
über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen**

für _____ (Zuwendungsempfänger)

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, Ihnen eine „De-minimis“-Beihilfe zu gewähren.
Die voraussichtliche Höhe der Beihilfe wird _____ EUR betragen.

Bitte füllen Sie die beigelegte Erklärung auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe aus und lassen Sie mir diese zeitnah unterschrieben zukommen.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Unternehmen: _____

Erklärung
zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe
 (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Zu beachtende Erläuterungen:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen sind unter „De-minimis“-Beihilfen staatliche Beihilfen bis zu 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Gemäß der genannten Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen zu verlangen und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen.

Ich erkläre, dass mir im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren über die beantragte „De-minimis“-Beihilfe für dieselben förderbaren Kosten hinaus

- keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen
- „De-minimis“-Beihilfen gemäß der beigefügten aktuellen „De-minimis“-Bescheinigung
- die nachstehend aufgeführten „De-minimis“-Beihilfen

im Sinne der bereits genannten Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 gewährt wurden (von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet):

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Darüber hinaus habe ich im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

- keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen beantragt.
- die nachstehend aufgeführten „De-minimis“-Beihilfen beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum des Förderantrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürg- schaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/
des Antragstellers)

Muster „De-minimis“-Bescheinigung

für _____ (Zuwendungsempfänger)

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne dieser Verordnung.

Danach beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren 200.000 EUR. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als „De-minimis“-Beihilfen nach der o. g. Verordnung gewährt wurden.

Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form (z. B. Darlehen, Kapitalzuführungen, Bürgschaften) gewährt, so ist das Bruttosubventionsäquivalent der Beihilfe maßgeblich.

Nach Ihren Angaben wurden Ihrem Unternehmen im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren folgende „De-minimis“-Beihilfen gewährt, die als solche in der jeweiligen „De-minimis“-Bescheinigung bezeichnet wurden:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Nach Abzug der Subventionswerte bereits erhaltener Beihilfen vom Schwellenwert 200.000 EUR verbleibt eine Restfördermöglichkeit in Höhe von _____ EUR.

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Empfänger aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern,
- bei dem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Forsten, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz

Redaktion: Winfried Schreiber, Suzan Lockhart

Bilder: Titelbild: Andreas Christ, MULEWF,
S. 6/7: Josef Groß, SGD Nord,
S. 14: Agentur Artefont,
S. 17: Rolf-Dieter Rötzel, VG Hamm (Sieg),
S. 19: Jürgen Grutzek, VG Wissen,
S. 20: Ing. Büro Becker, Bad Neuenahr,
S. 24: Stadtwerke Bitburg,
S. 25: IKSMS
S. 26: Bilddatenbank VKU

Satz: Lydia Schlegel (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz)

Druck: Druckerei Kindermann, Klein-Winternheim

Auflage: 1.200 Exemplare

1. Auflage, Juli 2013

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Poststelle@mulewf.rlp.de
www.mulewf.rlp.de

